Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2017/0230(COD)

10.7.2018

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist
(COM(2017)0536 – C8-0319/2017 – 2017/0230(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Burkhard Balz, Pervenche Berès

PR_COD_1amCom

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist (COM(2017)0536 – C8-0319/2017 – 2017/0230(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0536),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0319/2017),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Februar 2018,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A8-0000/2018),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Zu diesen Zwecken leistet die Behörde einen Beitrag zur kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung der in Absatz 2 genannten Rechtsakte, fördert die Angleichung der Aufsicht***,*** gibt Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission ab ***und führt wirtschaftliche Analysen der Märkte durch, die das Erreichen des Ziels der Behörde fördern sollen***.	**„**Zu diesen Zwecken leistet die Behörde einen Beitrag zur kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung der in Absatz 2 genannten Rechtsakte, fördert die Angleichung der Aufsicht ***und*** gibt ***gemäß Artikel 16a*** Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission ab. **“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 1 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, objektiv und in nichtdiskriminierender Weise im Interesse der Union als Ganzes.	**„**Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Behörde unabhängig, objektiv und in nichtdiskriminierender ***sowie transparenter*** Weise im Interesse der Union als Ganzes. **“**

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 2 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union arbeiten die Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammen und stellen insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen untereinander sicher.	**„**(4) Im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union arbeiten die Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammen und stellen insbesondere die Weitergabe von angemessenen und zuverlässigen Informationen untereinander ***und an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission*** sicher.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in dieser Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf „Aufsicht“ bzw. „Beaufsichtigung“ beinhalten auch ***die*** Tätigkeiten aller zuständigen Behörden, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten durchzuführen sind.	Die in dieser Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf „Aufsicht“ bzw. „Beaufsichtigung“ beinhalten auch **–** ***unbeschadet nationaler Zuständigkeiten – alle relevanten*** Tätigkeiten aller zuständigen Behörden, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten durchzuführen sind. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(2a) Artikel 3 erhält folgende Fassung:
Artikel 3	**„**Artikel 3
Rechenschaftspflicht ***der Behörden***	Rechenschaftspflicht ***des Europäischen Finanzaufsichtssystems***
Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis ***d*** genannten Behörden sind dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Europäische Zentralbank ist dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig in Bezug auf die auf sie übertragenen Aufsichtsaufgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.	***(1)*** Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis ***e*** genannten Behörden sind dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Europäische Zentralbank ist dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber rechenschaftspflichtig in Bezug auf die auf sie übertragenen Aufsichtsaufgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. ***(1a) Bei Untersuchungen des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 226 AEUV kooperiert die Behörde vollumfänglich mit dem Europäischen Parlament.*** ***(1b) Der Rat der Aufseher nimmt einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Behörde an, einschließlich über die***

Ausführung der Aufgaben des Vorsitzenden, und übermittelt diesen Bericht spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Der Bericht wird veröffentlicht.

Die Behörde nimmt in den im ersten Unterabsatz genannten Jahresbericht Informationen über die mit Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen oder Verwaltungen von Drittländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen, über die Unterstützung, die die Behörde der Kommission bei der Vorbereitung von Beschlüssen über die Gleichwertigkeit geleistet hat, und über die Überwachungstätigkeit der Behörde nach Absatz 33 auf.

(1c) Der Vorsitzende nimmt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments an einer Anhörung vor dem Europäischen Parlaments zur Leistung der Behörde teil. Mindestens einmal jährlich findet eine Anhörung statt. Der Vorsitzende gibt vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung ab und stellt sich den Fragen seiner Mitglieder, wenn hierum ersucht wird.

(1d) Der Vorsitzende legt dem Europäischen Parlament einen schriftlichen Bericht über die wichtigsten Tätigkeiten der Behörde vor, wenn er dazu aufgefordert wird und spätestens 15 Tage vor Abgabe der in Absatz 1c genannten Erklärung.

(1e) Neben den in den Artikeln 11 bis 18 sowie den Artikeln 20 und 33 genannten Informationen beinhaltet der Bericht auch sämtliche relevanten Informationen, die vom Europäischen Parlament ad hoc angefordert werden.

(1f) Die Behörde beantwortet Fragen, die vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf

Wochen nach deren Eingang.

(1g) Auf Verlangen führt der Vorsitzende mit dem Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitzen des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß Artikel 226 AEUV ausüben kann. Alle Teilnehmer unterliegen der Geheimhaltungspflicht.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 3 – Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:
	(1h) Die Behörde stellt dem Europäischen Parlament eine aussagekräftige Zusammenfassung der Beratungen aller Sitzungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, des Finanzstabilitätsrates und des International Accounting Standards Boards sowie aller anderen relevanten Einrichtungen oder Organe zur Verfügung, die mit Bankenaufsicht befasst sind oder Einfluss darauf haben.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 4 – Nummer 2 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
in Bezug auf die Richtlinien 2002/65/EG und (EU) ***2005/849*** die Behörden und Einrichtungen, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinien durch die ***Kredit- und*** Finanzinstitute sicherzustellen;	in Bezug auf die Richtlinien 2002/65/EG und (EU) ***2015/849*** die Behörden und Einrichtungen, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinien durch die Finanzinstitute sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 7 erhält folgende Fassung:
Die Behörde hat ihren Sitz in ***London***.	***„***Die Behörde hat ihren Sitz in ***Paris***.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) In Artikel 7 wird folgender Absatz eingefügt:

„Die Behörde, die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) üben ihre Befugnisse und Aufgaben unabhängig voneinander aus, organisieren ihre eigene Leitungsstruktur, verwalten ihre Hauptorganisation und sorgen für die Hauptfinanzierung ihrer Tätigkeiten, die sich je nach ihren Zuständigkeitsbereichen unterscheiden und von ihrem Standort unabhängig sind. Gleichzeitig ist es zulässig, dass von den Einrichtungen der Union administrative Unterstützungsdienste und Gebäudeverwaltungsdienste, die nicht mit den Kerntätigkeiten in Verbindung stehen, gemeinsam genutzt werden. Bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und ab dann alle 12 Monate erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Einhaltung dieser Anforderung durch diese Behörden.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer -i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Sie leistet einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, indem sie insbesondere	**„**a) Sie leistet ***auf Grundlage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte*** einen Beitrag zur Festlegung qualitativ hochwertiger

Stellungnahmen für die Organe der Union abgibt und Leitlinien, Empfehlungen, Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie sonstige Maßnahmen ausarbeitet, ***die sich auf die in*** Artikel ***1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakte stützen***;	gemeinsamer Regulierungs- und Aufsichtsstandards und -praktiken, indem sie insbesondere Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards***, Leitlinien, Empfehlungen*** sowie sonstige Maßnahmen ausarbeitet, ***einschließlich Stellungnahmen gemäß*** Artikel ***16a***;***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand;	aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union***, das bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren für die Aufsichtstätigkeit enthält und unter anderem die sich wandelnden Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle von Finanzinstituten berücksichtigt,*** und hält es auf dem neuesten Stand;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 - Absatz 1 - Buchstabe a b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte ***Aufsichtspraktiken*** und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren enthält;	ab) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union, das bewährte ***Vorgehensweisen*** und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren ***für die Abwicklung*** enthält ***und unter anderem die sich wandelnden Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle von Finanzinstituten berücksichtigt***;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sie organisiert Überprüfungen der zuständigen Behörden und führt diese durch, gibt in diesem Zusammenhang ***Leitlinien und*** Empfehlungen heraus und bestimmt bewährte Vorgehensweisen, um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen;	e) sie organisiert Überprüfungen der zuständigen Behörden und führt diese durch, gibt in diesem Zusammenhang Empfehlungen ***an diese zuständigen Behörden*** heraus und bestimmt bewährte Vorgehensweisen ***und gibt in diesem Zusammenhang Leitlinien heraus***, um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen; *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iiia) Buchstabe g erhält folgende

	Fassung:
g) sie führt ***wirtschaftliche Analysen der Märkte*** durch, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf entsprechende Informationen zurückgreifen zu können;	**„**g) sie führt ***Marktanalysen*** durch, um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf entsprechende Informationen zurückgreifen zu können;**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:
	„ka) sie veröffentlicht und aktualisiert auf ihrer Website regelmäßig für jeden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakt alle technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, einschließlich Übersichten zum aktuellen Stand laufender Arbeiten und zum Zeitplan für die Annahme von Entwürfen zu technischen Regulierungsstandards, technischen Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 1a – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 1a Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) trägt, unter gebührender Berücksichtigung des Ziels, die Sicherheit und Solidität der ***Kreditinstitute*** zu gewährleisten, den verschiedenen Arten der ***Kreditinstitute***, ihren Geschäftsmodellen und ihrer Größe umfassend Rechnung.	**„**b) trägt, unter gebührender Berücksichtigung des Ziels, die Sicherheit und Solidität der ***Finanzinstitute*** zu gewährleisten, den verschiedenen Arten der ***Finanzinstitute***, ihren Geschäftsmodellen und ihrer Größe umfassend Rechnung.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:
	„da) zur Herausgabe von Warnungen gemäß Artikel 9 Absatz 3;“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c – Ziffer i b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:
	„ga) zur Abgabe von Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission gemäß Artikel 16a.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 8 – Absatz 2 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 2a erhält folgende Fassung:
(2a) Bei der Ausübung der in ***Absatz 2*** genannten Befugnisse ***und bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben trägt*** die Behörde ***den Grundsätzen*** der ***Besseren*** Rechtsetzung ***Rechnung***, einschließlich ***den Ergebnissen von*** Kosten-Nutzen-Analysen***, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt wurden***.	***„***(2a) Bei der Ausübung der in ***diesem Artikel*** genannten Befugnisse ***wendet*** die Behörde ***die Grundsätze*** der ***besseren*** Rechtsetzung ***an***, einschließlich ***Folgenabschätzungen,*** Kosten-Nutzen-Analysen ***und offene Konsultationen***.
	Die in den Artikeln 10, 15, 16 und 16a genannten offenen Konsultationen finden auf möglichst breiter Basis statt, damit alle interessierten Parteien einbezogen werden können und allen Interessenträgern ein angemessener Zeitraum für Antworten zur Verfügung steht. Die Behörde gibt und veröffentlicht Rückmeldungen dazu, wie die in Anhörungen erhaltenen Informationen und Ansichten in Entwürfen technischer Regulierungsstandards, Entwürfen technischer Durchführungsstandards, Leitlinien, Empfehlungen und

Stellungnahmen Eingang gefunden haben.

Die Behörde fasst die Beiträge von Interessenträgern in einer Weise zusammen, die einen Vergleich der Ergebnisse von öffentlichen Anhörungen zu ähnlichen Themen ermöglicht.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde überwacht neue und bestehende Finanztätigkeiten und kann Leitlinien und Empfehlungen annehmen, um die Sicherheit und Solidität der Märkte und die Angleichung im Bereich der Regulierungs- und Aufsichtspraxis zu fördern.	(2) Die Behörde überwacht neue und bestehende Finanztätigkeiten und kann ***gemäß Artikel 16*** Leitlinien und Empfehlungen annehmen, um die Sicherheit und Solidität der Märkte und die Angleichung ***und Wirksamkeit*** im Bereich der Regulierungs- und Aufsichtspraxis zu fördern. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der ***Standards*** der Kommission zur Billigung vor.	**„**(1) Übertragen das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Befugnis, gemäß Artikel 290 AEUV technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen, um eine kohärente Harmonisierung in den Bereichen zu gewährleisten, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten aufgeführt sind, so kann die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen. Die Behörde legt ihre Entwürfe der ***Regulierungsstandards*** der Kommission zur Billigung vor. ***Gleichzeitig leitet die Behörde sie zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.***
Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, begrenzt.	Die technischen Regulierungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Gesetzgebungsakte, auf denen sie beruhen, begrenzt.
Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, ***es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen***. Die Behörde holt auch die Stellungnahme der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.	Bevor sie die Standards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert ***gemäß Artikel 8 Absatz 2a*** die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Die Behörde holt auch die ***beratende*** Stellungnahme der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.
Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.	Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf

	technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.
Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Die Kommission kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, sofern dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.	***Falls die Kommission innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss darüber fassen kann, ob der technische Regulierungsstandard angenommen werden soll, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend und in jedem Fall vor Ablauf von drei Monaten mit und gibt die Gründe, aus denen kein Beschluss gefasst werden kann, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsakts angemessen berücksichtigt. Eine verzögerte Annahme des Entwurfs eines Regulierungsstandards hindert das Europäische Parlament und den Rat nicht an der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse gemäß Artikel 13.***
Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie den Entwurf technischer Regulierungsstandards an die Behörde zurück und erläutert dabei, warum sie ihn nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat. Die Behörde kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.	Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht oder nur teilweise beziehungsweise mit Änderungen zu billigen, so sendet sie den Entwurf technischer Regulierungsstandards an die Behörde zurück und erläutert dabei, warum sie ihn nicht billigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat***, und sendet eine Kopie ihres Schreibens an das Europäische Parlament und den Rat***. Die Behörde kann den Entwurf technischer Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.
Hat die Behörde bei Ablauf dieses Zeitraums von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt oder hat	Hat die Behörde bei Ablauf dieses Zeitraums von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt oder hat

sie einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.	sie einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission geändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.
Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.	Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6b) Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Hat die Behörde keinen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards innerhalb der Frist, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten angegeben ist, vorgelegt, ***so kann*** die Kommission einen solchen Entwurf innerhalb einer neuen Frist anfordern.	**„**(2) Hat die Behörde keinen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards innerhalb der Frist, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten angegeben ist, vorgelegt, ***teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend mit und gibt*** die ***Gründe, aus denen eine Vorlage nicht möglich ist, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsakts angemessen berücksichtigt. Die*** Kommission ***kann***

einen solchen Entwurf innerhalb einer neuen Frist anfordern. ***Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend über die neue Frist. Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden der Behörde ersuchen, die Verzögerung bei der Vorlage des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards zu erläutern.“***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6c) Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Nur wenn die Behörde der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 keinen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorlegt, kann die Kommission einen technischen Regulierungsstandard ohne Entwurf der Behörde mittels eines delegierten Rechtsakts annehmen.	**„**Nur wenn die Behörde der Kommission innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 keinen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards vorlegt, kann die Kommission einen technischen Regulierungsstandard ohne Entwurf der Behörde mittels eines delegierten Rechtsakts annehmen.
Die Kommission führt offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die	Die Kommission führt offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die

Kommission holt auch die ***Stellungnahme oder*** Empfehlung der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.	Kommission holt auch die Empfehlung der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.
Die Kommission leitet den Entwurf des technischen Regulierungsstandards umgehend an das Europäische Parlament ***und*** den Rat weiter.	Die Kommission leitet den Entwurf des technischen Regulierungsstandards umgehend an das Europäische Parlament**,** den Rat ***und die Behörde*** weiter.
Die Kommission übermittelt der Behörde ihren Entwurf des technischen Regulierungsstandards. Die Behörde kann den Entwurf des technischen Regulierungsstandards innerhalb einer Frist von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.	Die Behörde kann den Entwurf des technischen Regulierungsstandards innerhalb einer Frist von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.
Hat die Behörde bei Ablauf der in Unterabsatz 4 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Regulierungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard annehmen.	Hat die Behörde bei Ablauf der in Unterabsatz 4 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Regulierungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den technischen Regulierungsstandard annehmen.
Hat die Behörde innerhalb der Frist von sechs Wochen einen geänderten Entwurf des technischen Regulierungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den Entwurf des technischen Regulierungsstandards auf der Grundlage der von der Behörde vorgeschlagenen Änderungen ändern oder den technischen Regulierungsstandard mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen. Die Kommission darf den Inhalt des von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs des technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.	Hat die Behörde innerhalb der Frist von sechs Wochen einen geänderten Entwurf des technischen Regulierungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den Entwurf des technischen Regulierungsstandards auf der Grundlage der von der Behörde vorgeschlagenen Änderungen ändern oder den technischen Regulierungsstandard mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen. Die Kommission darf den Inhalt des von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs des technischen Regulierungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-

20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 10 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6d) Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die technischen Regulierungsstandards werden mittels Verordnungen oder Beschlüssen angenommen. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft.	**„**Die technischen Regulierungsstandards werden mittels Verordnungen oder Beschlüssen angenommen***. Die Wörter „technischer Regulierungsstandard“ werden in ihren Titel aufgenommen***. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6e) In Artikel 13 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 gestrichen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-

20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6f) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) ***Die Behörde kann technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel 291 AEUV ***für die Bereiche entwickeln, die ausdrücklich in den*** in Artikel 1 Absatz 2 genannten ***Gesetzgebungsakten festgelegt sind***. Die technischen Durchführungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Gesetzgebungsakte festzulegen. Die Behörde legt ihre Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission zur Zustimmung vor.	***„***(1) ***Wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission die Durchführungsbefugnis übertragen,*** gemäß Artikel 291 AEUV ***technische Durchführungsstandards mittels Durchführungsrechtsakten zu erlassen, und damit einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der*** in Artikel 1 Absatz 2 genannten ***Gesetzgebungsakte gegeben sind, kann die Behörde Entwürfe technischer Durchführungsstandards erstellen***. Die technischen Durchführungsstandards sind technischer Art und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen, und ihr Inhalt dient dazu, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Gesetzgebungsakte festzulegen. Die Behörde legt ihre Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission zur Zustimmung vor. ***Gleichzeitig leitet die Behörde sie zur Kenntnisnahme an das Europäische Parlament und den Rat weiter.***
Bevor sie die Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen***, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe technischer Durchführungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit***	Bevor sie die Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission übermittelt, führt die Behörde offene öffentliche Anhörungen durch und analysiert ***gemäß Artikel 8 Absatz 2a*** die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Die Behörde holt auch ***den Rat*** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

der Angelegenheit unangemessen. Die Behörde holt auch ***die Stellungnahme*** der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.

Legt die Behörde einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards vor, so leitet die Kommission diesen umgehend an das Europäische Parlament und den Rat weiter.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards befindet die Kommission über seine Billigung. ***Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern.*** Die Kommission kann den Entwurf des technischen Durchführungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards nicht oder nur teilweise oder mit Änderungen zu billigen, so sendet sie diesen zurück an die Behörde und erläutert dabei, warum sie ihn nicht zu billigen beabsichtigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat. Die Behörde kann den Entwurf technischer Durchführungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards befindet die Kommission über seine Billigung. Die Kommission kann den Entwurf des technischen Durchführungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Falls die Kommission innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss darüber fassen kann, ob der technische Durchführungsstandard angenommen werden soll, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend und in jedem Fall vor Ablauf von drei Monaten mit und gibt die Gründe, aus denen kein Beschluss gefasst werden kann, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs- und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsaktes angemessen berücksichtigt.

Beabsichtigt die Kommission, einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards nicht oder nur teilweise oder mit Änderungen zu billigen, so sendet sie diesen zurück an die Behörde und erläutert dabei, warum sie ihn nicht zu billigen beabsichtigt oder gegebenenfalls warum sie Änderungen vorgenommen hat***, und sendet eine Kopie ihres Schreibens an das Europäische Parlament und den Rat***. Die Behörde kann den Entwurf technischer Durchführungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.

Hat die Behörde bei Ablauf der in Unterabsatz 5 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt oder einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission abgeändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Durchführungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.	Hat die Behörde bei Ablauf der in Unterabsatz 5 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt oder einen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards vorgelegt, der nicht in Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen der Kommission abgeändert worden ist, so kann die Kommission den technischen Durchführungsstandard entweder mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen annehmen oder ihn ablehnen.
Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.	Die Kommission darf den Inhalt eines von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards nicht ändern, ohne sich vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 15 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6g) Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Hat die Behörde keinen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards innerhalb der Frist, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten angegeben ist, vorgelegt, ***so kann*** die Kommission einen solchen Entwurf innerhalb einer neuen Frist anfordern.	**„**(2) Hat die Behörde keinen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards innerhalb der Frist, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten angegeben ist, vorgelegt, ***teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend mit und gibt*** die ***Gründe, aus denen eine Vorlage nicht möglich ist, sowie den geplanten Zeitrahmen für die Billigung an, wobei sie das Umsetzungs-***

und Anwendungsdatum des in Artikel 1 Absatz 2 genannten anwendbaren Gesetzgebungsakts angemessen berücksichtigt. Die Kommission ***kann*** einen solchen Entwurf innerhalb einer neuen Frist anfordern. ***Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend über die neue Frist. Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden der Behörde ersuchen, die Verzögerung bei der Vorlage des Entwurfs eines technischen Durchführungsstandards zu erläutern. “***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6h) Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Nur wenn die Behörde der Kommission innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 keinen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards vorlegt, kann die Kommission einen technischen Durchführungsstandard ohne Entwurf der Behörde mittels eines Durchführungsrechtsakts annehmen.	**„**(3) Nur wenn die Behörde der Kommission innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 keinen Entwurf eines technischen Durchführungsstandards vorlegt, kann die Kommission einen technischen Durchführungsstandard ohne Entwurf der Behörde mittels eines Durchführungsrechtsakts annehmen.
Die Kommission führt offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Durchführungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden	Die Kommission führt offene öffentliche Anhörungen zu Entwürfen technischer Durchführungsstandards durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden

Entwürfe technischer Durchführungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die Kommission holt auch die ***Stellungnahme oder*** Empfehlung der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.	Entwürfe technischer Durchführungsstandards oder im Verhältnis zur besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit unangemessen. Die Kommission holt auch die Empfehlung der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.
Die Kommission leitet den Entwurf eines technischen Durchführungsstandards umgehend an das Europäische Parlament ***und*** den Rat weiter.	Die Kommission leitet den Entwurf eines technischen Durchführungsstandards umgehend an das Europäische Parlament***,*** den Rat ***und die Behörde*** weiter.
Die Kommission übersendet der Behörde den Entwurf eines technischen Durchführungsstandards. Die Behörde kann den Entwurf eines technischen Durchführungsstandards innerhalb einer Frist von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.	Die Behörde kann den Entwurf eines technischen Durchführungsstandards innerhalb einer Frist von sechs Wochen ändern und ihn der Kommission in Form einer förmlichen Stellungnahme vorlegen. Die Behörde übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Kopie ihrer förmlichen Stellungnahme.
Hat die Behörde nach Ablauf der in Unterabsatz 4 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt, kann die Kommission den technischen Durchführungsstandard erlassen.	Hat die Behörde nach Ablauf der in Unterabsatz 4 genannten Frist von sechs Wochen keinen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt, kann die Kommission den technischen Durchführungsstandard erlassen.
Hat die Behörde innerhalb der Frist von sechs Wochen einen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den Entwurf des technischen Durchführungsstandards auf der Grundlage der von der Behörde vorgeschlagenen Änderungen ändern oder den technischen Durchführungsstandard mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen erlassen.	Hat die Behörde innerhalb der Frist von sechs Wochen einen geänderten Entwurf des technischen Durchführungsstandards vorgelegt, so kann die Kommission den Entwurf des technischen Durchführungsstandards auf der Grundlage der von der Behörde vorgeschlagenen Änderungen ändern oder den technischen Durchführungsstandard mit den von ihr als wichtig erachteten Änderungen erlassen.
Die Kommission darf den Inhalt des von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs des technischen Durchführungsstandards nicht ändern, ohne sich nicht vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.	Die Kommission darf den Inhalt des von der Behörde ausgearbeiteten Entwurfs des technischen Durchführungsstandards nicht ändern, ohne sich nicht vorher mit der Behörde gemäß diesem Artikel abgestimmt zu haben.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 15 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6i) Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die technischen Durchführungsstandards werden mittels Verordnungen oder Beschlüssen angenommen. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft.	**„**(4) Die technischen Durchführungsstandards werden mittels Verordnungen oder Beschlüssen angenommen. ***Die Wörter „technischer Durchführungsstandard“ werden in ihren Titel aufgenommen***. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Um innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente	„Um innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente

Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Behörde Leitlinien und Empfehlungen für ***die*** zuständigen Behörden und die Finanzinstitute heraus.	Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Behörde ***gemäß den Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte*** Leitlinien und Empfehlungen für ***alle*** zuständigen Behörden und die Finanzinstitute heraus.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(1a) Um innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtsverfahren einzurichten, kann die Behörde für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte entsprechend den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Durchführungsverfahren Leitlinien für alle zuständigen Behörden und Finanzinstitute zur Anwendung und Erläuterung herausgeben. Diese Leitlinien gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte als geeignet. Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute können andere Verfahren für die Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte einrichten.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch ***die Stellungnahme oder*** den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein.	(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Bankensektor ein. ***Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder nicht den Rat der Interessengruppe Bankensektor einholt.***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2a) Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte kann die Behörde Empfehlungen an eine oder mehrere zuständige Behörden oder ein oder mehrere Finanzinstitute herausgeben.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2b) Leitlinien und Empfehlungen verweisen nicht einfach nur auf Elemente von Rechtsakten oder geben diese wieder. Vor der Herausgabe von neuen Leitlinien und Empfehlungen überprüft die Behörde zunächst vorhandene Leitlinien und Empfehlungen, um Doppelungen zu vermeiden.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(2c) Drei Monate vor der Herausgabe von in Absatz 1a und 2a genannten

	Leitlinien und Empfehlungen informiert die Behörde das Europäische Parlament und den Rat über den beabsichtigten Inhalt solcher Leitlinien und Empfehlungen.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1530194660999&from=DE)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	be) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) In dem in Artikel 43 Absatz 5 genannten Bericht informiert die Behörde das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, welche Leitlinien und Empfehlungen herausgegeben wurden und welche zuständigen Behörden ***diesen*** nicht nachgekommen sind, ***wobei auch*** erläutert ***wird***, wie die Behörde beabsichtigt sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden den Empfehlungen ***und Leitlinien*** in Zukunft nachkommen werden.	„In dem in Artikel 43 Absatz 5 genannten Bericht informiert die Behörde das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission darüber, welche Leitlinien und Empfehlungen herausgegeben wurden und ***wie die Behörde die Herausgabe von Leitlinien nach Absatz 1a und Empfehlungen nach Absatz 2a begründet, und fasst die Rückmeldungen aus öffentlichen Konsultationen zu diesen Leitlinien gemäß Artikel 8 Absatz 2a zusammen. In dem Bericht wird auch angegeben,*** welche zuständigen Behörden ***den Leitlinien und Empfehlungen*** nicht nachgekommen sind, ***und*** erläutert, wie die Behörde beabsichtigt sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden den ***Leitlinien und*** Empfehlungen in Zukunft nachkommen werden.***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	***entfällt***
„Der Bericht enthält auch eine Erläuterung, wie die Behörde die Herausgabe ihrer Leitlinien und Empfehlungen begründet hat, und eine Zusammenfassung der Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Konsultationen zu diesen Leitlinien und Empfehlungen.“	
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe ***bestimmter Leitlinien oder Empfehlungen*** überschritten hat, können sie ***eine*** mit Gründen ***versehene Stellungnahme*** an die Kommission richten.	Sind zwei Drittel der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe ***einer Leitlinie nach Absatz 1*** überschritten hat, können sie ***einen entsprechenden*** mit Gründen ***versehenen Ratschlag*** an ***das Europäische Parlament, den Rat und*** die Kommission richten. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission fordert die Behörde dann auf, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5a) Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor der Ansicht, dass die Behörde ihre Befugnisse durch Herausgabe einer Leitlinie nach Absatz 1a oder einer Empfehlung nach Absatz 2a überschritten hat, können sie einen entsprechenden, mit Gründen versehenen Ratschlag an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission richten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Folgender Absatz wird angefügt:
	„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission können die Behörde dann auffordern, die Herausgabe der betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen in einer Erklärung zu begründen. Nach Erhalt der Erklärung seitens der Behörde bewertet die Kommission den Geltungsbereich der Leitlinien oder Empfehlungen vor dem Hintergrund der Befugnisse der Behörde und übersendet dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Beurteilung. Gelangt das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission zu der Auffassung, dass die Behörde ihre Befugnisse überschritten hat, kann sie, nachdem sie der Behörde die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, einen Beschluss erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen oder

abzuändern. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird und immer, wenn vom Europäischen Parlament darum ersucht wird, gibt die Kommission vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung ab und beantwortet die Fragen seiner Mitglieder. Das Europäische Parlament kann die Kommission darum ersuchen, einen Beschluss zu erlassen, mit dem die Behörde aufgefordert wird, die betreffenden Leitlinien oder Empfehlungen zurückzuziehen oder abzuändern. Der Beschluss der Kommission wird veröffentlicht.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16a
	Stellungnahmen
	(1) Die Behörde gibt zu allen Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Stellungnahmen für das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission ab. Diese Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht, es sei denn, dies ist in dem Ersuchen angegeben.
	(2) In dem Ersuchen nach Absatz 1 kann eine öffentliche Konsultation oder eine technische Analyse vorgesehen sein.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) (2) Im Hinblick auf Beurteilungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/36/EG, die gemäß dieser Richtlinie eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten erfordern, kann die Behörde auf Ersuchen einer der betroffenen zuständigen Behörden eine Stellungnahme zu einer derartigen Beurteilung abgeben. Die Stellungnahme wird unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf des in jener Richtlinie genannten Beurteilungszeitraums abgegeben.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16b
	Fragen und Antworten
	(1) Betreffend die Auslegung, praktische Anwendung oder Umsetzung der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte oder der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie die gemäß diesen Rechtsakten

angenommenen Leitlinien und Empfehlungen kann jede natürliche oder juristische Person, einschließlich zuständiger Behörden und Organen der EU, in jeder Amtssprache der Union Fragen an die Behörde richten.

Finanzinstitute prüfen vor dem Einreichen einer Frage an die Behörde, ob die Frage zunächst an ihre zuständige Behörde gerichtet werden sollte.

(2) Die Behörde veröffentlicht auf ihrer Website nach Absatz 1 für jeden Rechtsakt unverbindliche Antworten auf zulässige Fragen, sofern eine solche Veröffentlichung nicht mit dem berechtigten Interesse der natürlichen oder juristischen Person in Widerspruch steht, von der die Frage eingereicht wurde, und sofern sie nicht die Stabilität des Finanzsystems gefährdet.

(3) Die Antworten der Behörde gelten für die Einhaltung der Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte und der damit verbundenen delegierten und Durchführungsrechtsakte sowie der gemäß diesen Rechtsakten angenommenen Leitlinien und Empfehlungen als geeignet. Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute können andere Verfahren für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Anforderungen einrichten.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(7c) Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1

	erhält folgende Fassung:
(2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der Interessengruppe ***Bankensektor*** oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde ***kann*** die Behörde eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts durchführen.	**„**(2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder der ***relevanten*** Interessengruppe oder von Amts wegen und nach Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörde ***beantwortet*** die Behörde ***das Ersuchen und kann*** eine Untersuchung der angeblichen Verletzung oder der Nichtanwendung des Unionsrechts durchführen.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 17 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
(6) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die Behörde für den Fall, dass eine zuständige Behörde der in Absatz 4 genannten förmlichen Stellungnahme nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommt, und dass es erforderlich ist, der Nichteinhaltung rechtzeitig ein Ende zu bereiten, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen beziehungsweise um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, und sofern die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte	**„**(6) Unbeschadet der Befugnisse ***und Verpflichtungen*** der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die Behörde für den Fall, dass eine zuständige Behörde der in Absatz 4 genannten förmlichen Stellungnahme nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommt, und dass es erforderlich ist, der Nichteinhaltung rechtzeitig ein Ende zu bereiten, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen beziehungsweise um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, und sofern die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte

auf Finanzinstitute unmittelbar anwendbar sind, einen an ein Finanzinstitut gerichteten Beschluss im Einzelfall erlassen, der dieses zum Ergreifen der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlich sind, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.	auf Finanzinstitute unmittelbar anwendbar sind, einen an ein Finanzinstitut gerichteten Beschluss im Einzelfall erlassen, der dieses zum Ergreifen der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlich sind, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von Amts wegen, wenn anhand objektiver ***Kriterien*** eine Meinungsverschiedenheit zwischen den zuständigen Behörden festzustellen ist.	b) von Amts wegen, wenn anhand objektiver ***Gründe, einschließlich auf der Grundlage von Informationen seitens Marktteilnehmern oder Verbraucherorganisationen,*** eine Meinungsverschiedenheit zwischen den zuständigen Behörden festzustellen ist. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 a – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) eine oder mehrere der betroffenen	ii) eine oder mehrere der betroffenen

zuständigen Behörden gelangen anhand objektiver ***Faktoren*** zu dem Ergebnis, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht;	zuständigen Behörden gelangen anhand objektiver ***Gründe*** zu dem Ergebnis, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht; *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 1 a – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden gelangen anhand objektiver ***Faktoren*** zu dem Ergebnis, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht oder	i) eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden gelangen anhand objektiver ***Gründe*** zu dem Ergebnis, dass eine Meinungsverschiedenheit besteht oder *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die Behörde, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Finanzinstitut die Anforderungen erfüllt, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unmittelbar auf dieses anwendbar sind, einen Beschluss im Einzelfall an das betreffende Finanzinstitut richten und es so dazu verpflichten, die zur	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu) – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Behörde fördert im Rahmen ihrer Befugnisse das effiziente, wirksame und kohärente Funktionieren der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ***und*** der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien und die kohärente Anwendung des Unionsrechts in diesen Aufsichtskollegien. Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken fördert die Behörde gemeinsame Aufsichtspläne und gemeinsame Prüfungen und die Mitarbeiter der Behörde können sich an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen, einschließlich Prüfungen vor Ort, die gemeinsam von zwei oder mehr zuständigen Behörden durchgeführt werden.	**„**(1) Die Behörde fördert im Rahmen ihrer Befugnisse das effiziente, wirksame und kohärente Funktionieren der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**,** der Richtlinie 2013/36/EU ***und der Richtlinie 2014/59/EU*** genannten Aufsichtskollegien und die kohärente Anwendung des Unionsrechts in diesen Aufsichtskollegien. Im Hinblick auf eine Angleichung der bewährten Aufsichtspraktiken fördert die Behörde gemeinsame Aufsichtspläne und gemeinsame Prüfungen und die Mitarbeiter der Behörde können sich an den Aktivitäten der Aufsichtskollegien beteiligen, einschließlich Prüfungen vor Ort, die gemeinsam von zwei oder mehr zuständigen Behörden durchgeführt werden.**“**

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu) – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) die Durchführung unionsweiter Stresstests gemäß Artikel 32 veranlassen und koordinieren, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten und insbesondere das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen bewerten zu können; eine Beurteilung der potenziellen Erhöhung des Systemrisikos in Stress-Situationen veranlassen und koordinieren, wobei sicherzustellen ist, dass auf nationaler Ebene eine kohärente Methode für diese Tests angewendet wird; und gegebenenfalls eine Empfehlung an die zuständigen Behörden aussprechen, Problempunkte zu beheben, die bei den Stresstests festgestellt wurden;	**„**b) die Durchführung unionsweiter Stresstests gemäß Artikel 32 veranlassen und koordinieren, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten und insbesondere das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen bewerten zu können; eine Beurteilung der potenziellen Erhöhung des Systemrisikos in Stress-Situationen veranlassen und koordinieren, wobei sicherzustellen ist, dass auf nationaler Ebene eine kohärente Methode für diese Tests angewendet wird; und gegebenenfalls eine Empfehlung an die zuständigen Behörden aussprechen, Problempunkte zu beheben, die bei den Stresstests festgestellt wurden***, auch auf dem Wege spezifischer Untersuchungen. Sie kann die zuständigen Behörden ersuchen, Prüfungen vor Ort auszuführen, und an solchen Prüfungen vor Ort teilnehmen, um für die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Methoden, Verfahren und Ergebnisse unionsweiter Beurteilungen zu sorgen***;**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu) – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 21 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Behörde kann Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeiten, um einheitliche Anwendungsbedingungen im Hinblick auf die Vorschriften zur operativen Funktionsweise der Aufsichtskollegien sicherzustellen; ferner kann sie gemäß Artikel 16 angenommene Leitlinien und Empfehlungen herausgeben, um die Angleichung der Funktionsweise der Aufsicht und der von den Aufsichtskollegien gewählten bewährten Aufsichtspraktiken zu fördern.	**„**(3) Die Behörde kann ***wie in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten angegeben und gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 10 bis 15*** Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards ausarbeiten, um einheitliche Anwendungsbedingungen im Hinblick auf die Vorschriften zur operativen Funktionsweise der Aufsichtskollegien sicherzustellen; ferner kann sie gemäß Artikel 16 angenommene Leitlinien und Empfehlungen herausgeben, um die Angleichung der Funktionsweise der Aufsicht und der von den Aufsichtskollegien gewählten bewährten Aufsichtspraktiken zu fördern.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 22 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Die Überschrift des Artikels 22 erhält folgende Fassung:
Allgemeine Bestimmungen	**„**Allgemeine Bestimmungen ***zu Systemrisiken“***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Behörde entwickelt in Zusammenarbeit mit dem ESRB einen gemeinsamen Rahmen quantitativer und qualitativer Indikatoren („Risikosteuerpult“) zur Ermittlung und Messung des Systemrisikos.	**„**(2) Die Behörde entwickelt in Zusammenarbeit mit dem ESRB ***und gemäß Artikel 23*** einen gemeinsamen Rahmen quantitativer und qualitativer Indikatoren („Risikosteuerpult“) zur Ermittlung und Messung des Systemrisikos.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für diese Zwecke kann die Behörde die Befugnisse nutzen, die ihr durch diese Verordnung einschließlich der Artikel 35	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

und 35b übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) In Artikel 27 Absatz 2 wird Unterabsatz 3 gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie fördert einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu allen relevanten Fragen, ***gegebenenfalls*** einschließlich Cybersicherheit und Cyberangriffen, wobei sie den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt;	b) sie fördert einen effizienten bi- und multilateralen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu allen relevanten Fragen, einschließlich Cybersicherheit und Cyberangriffen, wobei sie den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geltenden Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang Rechnung trägt; *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen;
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***Änderungen bei*** den Geschäftspraktiken und ***Geschäftsmodelle*** der Finanzinstitute Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte ***Aufsichtspraktiken*** und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.	Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken,*** den Geschäftspraktiken***, den Geschäftsmodellen*** und der ***Größe der*** Finanzinstitute ***und -märkte*** Rechnung trägt. Die Behörde erstellt auch ein Unionshandbuch zur Abwicklung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, ***wobei sie der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken, den Geschäftspraktiken, den Geschäftsmodellen und der Größe der Finanzinstitute und -märkte Rechnung trägt***. Sowohl im Unionsaufsichtshandbuch

als auch im Unionsabwicklungshandbuch werden bewährte ***Vorgehensweisen*** und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Strategischer Aufsichtsplan	Strategischer Aufsichtsplan ***für die Union***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu Beginn der Anwendung der Verordnung [XXX insert reference to amending Regulation] und danach alle drei Jahre spätestens am 31. März ***gibt die Behörde*** eine an ***die*** zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan“) ***und etwaige Beiträge der zuständigen Behörden berücksichtigt***. Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.	***Die Behörde gibt mindestens*** alle drei Jahre ***und*** spätestens am 31. März ***nach einer Debatte im Rat der Aufseher und unter Berücksichtigung der Beiträge der zuständigen Behörden*** eine an ***diese*** zuständigen Behörden gerichtete Empfehlung ab, die ***unbeschadet der spezifischen nationalen Ziele und der Prioritäten der zuständigen Behörden unionsweite*** strategische Ziele und Prioritäten im Bereich der Aufsicht enthält („Strategischer Aufsichtsplan ***für die Union***“). Die Behörde übermittelt den Strategischen Aufsichtsplan ***für die Union*** zur Information dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission

und veröffentlicht ihn auf ihrer Website.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Strategischen Aufsichtsplan werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen.	Im Strategischen Aufsichtsplan ***für die Union*** werden spezifische Prioritäten für Aufsichtstätigkeiten festgelegt, um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken sowie die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern und einschlägigen Tendenzen im Bereich der Mikroaufsicht, potenziellen Risiken und Schwachstellen, die gemäß Artikel 32 ermittelt wurden, Rechnung zu tragen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung zu erreichen, unterzieht die Behörde alle oder einige Tätigkeiten der zuständigen Behörden ***regelmäßig*** einer Überprüfung. Hierzu entwickelt die Behörde Methoden,	(1) Um bei den Ergebnissen der Aufsicht eine größere Angleichung ***und Wirksamkeit*** zu erreichen, unterzieht die Behörde alle oder einige Tätigkeiten der zuständigen Behörden einer Überprüfung. Hierzu entwickelt die Behörde Methoden,

die eine objektive Bewertung und einen objektiven Vergleich zwischen den überprüften zuständigen Behörden ermöglichen. Bei der Durchführung der Überprüfungen werden die in Bezug auf die betreffende zuständige Behörde vorhandenen Informationen und bereits vorgenommenen Bewertungen berücksichtigt, einschließlich ***aller*** Informationen, die der Behörde gemäß Artikel 35 vorgelegt wurden, und Informationen von Interessenvertretern.	die eine objektive Bewertung und einen objektiven Vergleich zwischen den überprüften zuständigen Behörden ermöglichen. Bei der ***Ermittlung der zu prüfenden zuständigen Behörden und der*** Durchführung der Überprüfungen werden die in Bezug auf die betreffende zuständige Behörde vorhandenen Informationen und bereits vorgenommenen Bewertungen berücksichtigt, einschließlich ***relevanter*** Informationen, die der Behörde gemäß Artikel 35 vorgelegt wurden, und ***relevanter*** Informationen von Interessenvertretern***, insbesondere über mögliche Mängel und Fehlverhalten einer zuständigen Behörde***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Für die Zwecke dieses Artikels richtet die Behörde einen Überprüfungsausschuss ein, dem ***ausschließlich*** Bedienstete der Behörde angehören***. Die*** Behörde ***kann bestimmte Aufgaben oder Beschlüsse an den Überprüfungsausschuss delegieren***.	(1a) Für die Zwecke dieses Artikels richtet die Behörde ***unter Vorsitz eines ranghohen Bediensteten der Behörde*** einen Überprüfungsausschuss ein, dem Bedienstete der Behörde angehören ***und der auf freiwilliger und rotierender Basis von bis zu fünf Vertretern unterschiedlicher zuständiger Behörden, ausgenommen die überprüfte zuständige*** Behörde***, begleitet und unterstützt wird***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iia) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) der Grad der Angleichung, der bei der Anwendung des Unionsrechts und bei den Aufsichtspraktiken, einschließlich der nach den Artikeln 10 bis 16 festgelegten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, erzielt wurde, sowie der Umfang, in dem mit den Aufsichtspraktiken die im Unionsrecht gesetzten Ziele erreicht werden,	**„**b) ***die Wirksamkeit und*** der Grad der Angleichung, der bei der Anwendung des Unionsrechts und bei den Aufsichtspraktiken, einschließlich der nach den Artikeln 10 bis 16 festgelegten technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards, Leitlinien und Empfehlungen, erzielt wurde, sowie der Umfang, in dem mit den Aufsichtspraktiken die im Unionsrecht gesetzten Ziele erreicht werden,**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe d – Ziffer ii b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	iib) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) ***vorbildliche*** Vorgehensweisen einiger zuständiger Behörden***, deren Übernahme für andere zuständige Behörden von Nutzen sein könnte***,	**„**c) ***die Anwendung vorbildlicher*** Vorgehensweisen einiger zuständiger Behörden,**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Behörde erstellt einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse der Überprüfung darstellt. In diesem Bericht werden die infolge der Überprüfung ***geplanten*** Folgemaßnahmen angegeben und erläutert. Diese Folgemaßnahmen können in Form von Leitlinien und Empfehlungen nach Artikel 16 und Stellungnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a angenommen werden.	(3) Die Behörde erstellt einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse der Überprüfung darstellt. In diesem Bericht werden die infolge der Überprüfung ***als angemessen und notwendig erachteten*** Folgemaßnahmen angegeben und erläutert. Diese Folgemaßnahmen können in Form von Leitlinien und Empfehlungen nach Artikel 16 und Stellungnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a angenommen ***und an die jeweiligen zuständigen Behörden gerichtet*** werden. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe e
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um den herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen. Ergreifen die zuständigen Behörden keine Maßnahmen, um die in dem Bericht	***Die*** Behörde ***gibt*** einen Folgebericht ***zur Einhaltung der geforderten Folgemaßnahmen*** heraus.

angegebenen Folgemaßnahmen anzugehen, gibt die Behörde einen Folgebericht heraus.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe f
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Die Behörde legt der Kommission eine Stellungnahme vor, wenn sie auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung oder sonstiger von der Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangter Informationen die Auffassung vertritt, dass eine weitere Harmonisierung der ***Vorschriften*** für Finanzinstitute oder zuständige Behörden erforderlich ist.	(3a) Die Behörde legt der Kommission eine Stellungnahme vor, wenn sie auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfung oder sonstiger von der Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangter Informationen die Auffassung vertritt, dass ***aus Sicht der Union*** eine weitere Harmonisierung der ***Unionsvorschriften*** für Finanzinstitute oder zuständige Behörden erforderlich ist***, oder wenn sie der Auffassung ist, dass eine zuständige Behörde nicht die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte anwendet oder diese in einer Weise anwendet, die offenbar einen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe g
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Behörde veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Berichte sowie etwaige Folgeberichte, es sei denn, eine Veröffentlichung würde die Stabilität des Finanzsystems gefährden. Die zuständige Behörde, die Gegenstand der Überprüfung ist, erhält vor der Veröffentlichung eines Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme. ***Diese*** Stellungnahmen ***werden veröffentlicht***, es sei denn, eine Veröffentlichung würde die Stabilität des Finanzsystems gefährden.	(4) Die Behörde veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Berichte sowie etwaige Folgeberichte, es sei denn, eine Veröffentlichung würde die Stabilität des Finanzsystems gefährden. Die zuständige Behörde, die Gegenstand der Überprüfung ist, erhält vor der Veröffentlichung eines Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme. ***Vor der Veröffentlichung berücksichtigt die Behörde gegebenenfalls solche Stellungnahmen. Die Behörde kann solche*** Stellungnahmen ***als Anhang zum Bericht veröffentlichen***, es sei denn, eine Veröffentlichung würde die Stabilität des Finanzsystems gefährden ***oder die zuständige Behörde widerspricht der Veröffentlichung***. ***Der in Absatz 3 genannte, von der Behörde erstellte Bericht und die in Absatz 3a genannten, von der Behörde angenommenen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen werden gleichzeitig veröffentlicht.*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 31 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) ***sämtliche erforderlichen*** Maßnahmen ergreift, um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden	**„**e) ***erforderliche*** Maßnahmen ergreift, um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden können,**“**

können,

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) In Artikel 31 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„ea) erforderliche Maßnahmen ergreift, um die Einführung technologischer Innovationen zu ermöglichen und so die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern,“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Artikel 31a wird ein Absatz angefügt:	***entfällt***
„In Bezug auf die Tätigkeit der zuständigen Behörden zur Erleichterung des Markteintritts von Wirtschaftsbeteiligten oder Produkten, die auf technologischer Innovation beruhen,	

fördert die Behörde die Angleichung der Aufsicht, insbesondere durch den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken. Die Behörde kann gegebenenfalls auch Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 annehmen.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung ***im Zusammenhang mit einem Finanzinstitut***, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde ***steht***, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird. ***Die Unterrichtung der Behörde muss so detailliert sein, dass der Behörde eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.***	(2) Die zuständigen Behörden unterrichten die Behörde, wenn sie beabsichtigen, eine Zulassung oder Registrierung ***eines Finanzinstituts***, das gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unter der Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde ***stünde***, vorzunehmen, und der Geschäftsplan des Finanzinstituts die Auslagerung oder Übertragung eines wesentlichen Teils seiner Tätigkeiten oder einer zentralen Funktion oder die Übertragung des Risikos in Bezug auf einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeiten in ein Drittland vorsieht, wobei das Finanzinstitut das Ziel verfolgt, vom Europäischen Pass zu profitieren, im Wesentlichen aber erhebliche Tätigkeiten oder Funktionen außerhalb der Union durchführen wird.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hält die Behörde es für notwendig, gegenüber einer zuständigen Behörde eine Stellungnahme dahin gehend abzugeben, dass eine Zulassung oder Registrierung, über die gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet wurde, nicht mit dem Unionsrecht oder mit von der Behörde erlassenen Leitlinien, Empfehlungen oder Stellungnahmen im Einklang steht, so informiert die Behörde die jeweilige zuständige Behörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang von deren Unterrichtung. In diesem Fall wartet die betreffende zuständige Behörde die Stellungnahme der Behörde ab, ehe sie die Registrierung oder Zulassung vornimmt.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Ersuchen der Behörde übermittelt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens Informationen über ihre Beschlüsse zur Zulassung oder Registrierung von Finanzinstituten, die gemäß den in Artikel 1 Absatz 2	***entfällt***

genannten Rechtsakten unter ihrer Aufsicht stehen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 31 a – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet etwaiger im Unionsrecht festgesetzter Fristen gibt die Behörde die Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterrichtung nach Unterabsatz 1 ab.	***entfällt***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Die Überschrift des Artikels 32 erhält folgende Fassung:
Bewertung von Marktentwicklungen	**„**Bewertung von Marktentwicklungen**,** ***einschließlich Stresstests“***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-

20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Behörde verfolgt und bewertet die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Marktentwicklungen und unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), den ESRB sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission erforderlichenfalls über die einschlägigen Trends im Rahmen der Mikroaufsicht, über potenzielle Risiken und Schwachstellen. Die Behörde nimmt in ihre Bewertungen eine ***wirtschaftliche*** Analyse der Märkte, auf denen Finanzinstitute tätig sind, sowie eine Abschätzung der Folgen potenzieller Marktentwicklungen auf diese Institute auf.	**„**(1) Die Behörde verfolgt und bewertet die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Marktentwicklungen und unterrichtet die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), den ESRB sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission erforderlichenfalls über die einschlägigen Trends im Rahmen der Mikroaufsicht, über potenzielle Risiken und Schwachstellen. Die Behörde nimmt in ihre Bewertungen eine Analyse der Märkte, auf denen Finanzinstitute tätig sind, sowie eine Abschätzung der Folgen potenzieller Marktentwicklungen auf diese Institute auf.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:
In Zusammenarbeit mit dem ESRB initiiert und koordiniert die Behörde unionsweite Bewertungen der Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten bei ungünstigen Marktentwicklungen. Zu diesem Zweck entwickelt sie:	***„Die*** Behörde ***initiiert und koordiniert*** unionsweite, ***realistische*** Bewertungen der Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten bei ungünstigen Marktentwicklungen. Zu diesem Zweck entwickelt sie:**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe -a c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ac) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„aa) gemeinsame Methoden für die Ermittlung der in unionsweite Bewertungen aufzunehmenden Finanzinstitute,“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe -a d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ad) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes arbeitet die Behörde mit dem ESRB zusammen, wodurch mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geldpolitik vermieden werden sollen.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde, ob es angezeigt ist, unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt ***und sieht es die Behörde als angemessen an***, so sorgt ***sie*** für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden Finanzinstituts.	(2a) Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde ***in Zusammenarbeit mit dem SSM***, ob es angezeigt ist, ***im Hinblick auf bedeutende Finanzinstitute*** unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt, so sorgt ***die Behörde*** für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden Finanzinstituts***, wenn sie die Offenlegung unter Berücksichtigung der Finanzstabilität der Union oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, der Marktintegrität oder des Investorenschutzes oder der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für angemessen erachtet. Die Behörde veröffentlicht nur die Ergebnisse des Basisszenarios. Auf Ersuchen werden dem Europäischen Parlament oder dem Rat die Ergebnisse etwaiger anderer***

Szenarios zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(3) Unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 festgelegten Aufgaben des ESRB legt die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB ***mindestens*** einmal jährlich, bei Bedarf häufiger, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Bewertung von Trends, potenziellen Risiken und Schwachstellen vor.	***„***(3) Unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 festgelegten Aufgaben des ESRB legt die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem ESRB einmal jährlich, bei Bedarf häufiger, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Bewertung von Trends, potenziellen Risiken und Schwachstellen ***zusammen mit dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Risikosteuerpult*** vor.***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 32 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Die Behörde kann die zuständigen Behörden auffordern, besondere Prüfungen durchzuführen. Sie kann die zuständigen Behörden auffordern,	***entfällt***

Kontrollen vor Ort durchzuführen, und sie kann an diesen Kontrollen gemäß Artikel 21 nach Maßgabe der dort festgelegten Bedingungen teilnehmen, um die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Methoden, Praktiken und Ergebnisse sicherzustellen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf besonderes Ersuchen der Kommission um Beratung oder wenn dies in den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Rechtsakten vorgesehen ist, unterstützt die Behörde die Kommission bei der Vorbereitung von Beschlüssen, in denen die Gleichwertigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen von Drittländern festgestellt wird.	(2) Auf besonderes Ersuchen der Kommission um Beratung ***von Amts wegen*** oder wenn dies in den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Rechtsakten vorgesehen ist, unterstützt die Behörde die Kommission bei der Vorbereitung von Beschlüssen, in denen die Gleichwertigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen von Drittländern festgestellt wird. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde verfolgt regulierungs- und aufsichtsspezifische Entwicklungen und	Die Behörde verfolgt regulierungs- und aufsichtsspezifische Entwicklungen und

Durchsetzungsverfahren sowie relevante Marktentwicklungen in Drittländern, zu denen die Kommission gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten Beschlüsse über die Gleichwertigkeit angenommen hat, um zu überprüfen, ob die Kriterien, auf deren Grundlage diese Beschlüsse erlassen wurden, und die darin festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Die Behörde legt der Kommission ***einmal jährlich*** einen vertraulichen Bericht über ihre Feststellungen vor.	Durchsetzungsverfahren sowie relevante Marktentwicklungen in Drittländern, zu denen die Kommission gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten Beschlüsse über die Gleichwertigkeit angenommen hat, um zu überprüfen, ob die Kriterien, auf deren Grundlage diese Beschlüsse erlassen wurden, und die darin festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Die Behörde legt ***dem Europäischen Parlament, dem Rat,*** der Kommission***, EIOPA und ESMA alle drei Jahre oder bei Bedarf häufiger bzw. auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission*** einen vertraulichen Bericht über ihre Feststellungen vor. ***Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf den Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Marktintegrität, den Investorenschutz oder das Funktionieren des Binnenmarkts.*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten aufgeführt sind, und vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bedingungen arbeitet die Behörde mit den jeweils zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch mit Abwicklungsbehörden von Drittländern zusammen, deren ***Rechts-*** und Aufsichtsrahmen als gleichwertig anerkannt worden ist. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen mit den jeweiligen Behörden der betreffenden	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten aufgeführt sind, und vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bedingungen arbeitet die Behörde mit den jeweils zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch mit Abwicklungsbehörden von Drittländern zusammen, deren ***regulatorischer*** und Aufsichtsrahmen als gleichwertig anerkannt worden ist. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen mit den jeweiligen Behörden der betreffenden

Drittländer. Bei der Aushandlung solcher Verwaltungsvereinbarungen nimmt die Behörde Bestimmungen zu Folgendem auf:	Drittländer. Bei der Aushandlung solcher Verwaltungsvereinbarungen nimmt die Behörde Bestimmungen zu Folgendem auf: *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) soweit es für die Weiterverfolgung derartiger Beschlüsse über die Gleichwertigkeit erforderlich ist, zu den Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich***, sofern erforderlich,*** Kontrollen vor Ort.	b) soweit es für die Weiterverfolgung derartiger Beschlüsse über die Gleichwertigkeit erforderlich ist, zu den Verfahren für die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Kontrollen vor Ort ***unter der Zuständigkeit der Behörde, die gegebenenfalls auf freiwilliger und rotierender Basis von bis zu fünf Vertretern unterschiedlicher zuständiger Behörden und von der zuständigen Behörde des Drittlandes begleitet und unterstützt wird***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde unterrichtet die Kommission, wenn die zuständige Behörde eines Drittlandes es ablehnt, derartige	Die Behörde unterrichtet ***das Europäische Parlament, den Rat,*** die Kommission ***und die anderen Europäischen***

Verwaltungsvereinbarungen zu schließen oder wenn sie eine wirksame Zusammenarbeit ablehnt. Die Kommission berücksichtigt diese Information bei der Überprüfung der einschlägigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit.	***Aufsichtsbehörden***, wenn die zuständige Behörde eines Drittlandes es ablehnt, derartige Verwaltungsvereinbarungen zu schließen oder wenn sie eine wirksame Zusammenarbeit ablehnt. Die Kommission berücksichtigt diese Information bei der Überprüfung der einschlägigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die Behörde in den Drittländern nach Absatz 2a Entwicklungen in Bezug auf die Regulierungs-, Aufsichts- oder Durchsetzungspraxis fest, die sich auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, auf die Marktintegrität oder den Anlegerschutz oder auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken könnten, erstattet sie der Kommission unverzüglich vertraulich Bericht.	Stellt die Behörde in den Drittländern nach Absatz 2a Entwicklungen in Bezug auf die Regulierungs-, Aufsichts- oder Durchsetzungspraxis fest, die sich auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, auf die Marktintegrität oder den Anlegerschutz oder auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken könnten, erstattet sie ***dem Europäischen Parlament, dem Rat und*** der Kommission unverzüglich vertraulich Bericht. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde legt der Kommission jährlich einen vertraulichen Bericht über die regulierungs-, aufsichts-, durchsetzungs- und marktspezifischen Entwicklungen in den Drittländern nach Absatz 2a vor, wobei der besondere Schwerpunkt auf den Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Finanzstabilität, die Marktintegrität, den Anlegerschutz bzw. das Funktionieren des Binnenmarkts liegt.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde kann Muster-Verwaltungsvereinbarungen entwickeln***,*** ***um*** in der Union eine kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraxis zu begründen und um die internationale Koordinierung der Aufsicht zu verbessern. ***Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 unternehmen die*** zuständigen Behörden ***alle erforderlichen Anstrengungen, um*** derartige Mustervereinbarungen ***anzuwenden***.	Die Behörde kann ***mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um*** Muster-Verwaltungsvereinbarungen ***zu*** entwickeln ***und damit*** in der Union eine kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraxis zu begründen und um die internationale Koordinierung der Aufsicht zu verbessern. ***Die*** zuständigen Behörden ***wenden*** derartige Mustervereinbarungen ***möglichst genau an***.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 2 c – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Behörde nimmt in den in Artikel 43 Absatz 5 genannten Bericht Informationen über die mit Aufsichtsbehörden, internationalen Organisationen oder Verwaltungen von Drittländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen, über die Unterstützung, die die Behörde der Kommission bei der Vorbereitung von Beschlüssen über die Gleichwertigkeit geleistet hat, und über die Überwachungstätigkeit der Behörde nach Absatz 2a auf.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(3a) Die Behörde bemüht sich um Vollmitgliedschaft im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und im Finanzstabilitätsrat sowie um Beobachterstatus im International Accounting Standards Board.
	Jede von der Behörde in internationalen Foren einzunehmende Position ist vorab mit dem Rat der Aufseher zu besprechen und von diesem zu genehmigen.“

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Folgender Absatz wird angefügt:
	„3b. Die Behörde verfolgt regulierungs- und aufsichtsspezifische Entwicklungen und Durchsetzungsverfahren sowie relevante Marktentwicklungen in Drittländern, für die internationale Übereinkünfte geschlossen wurden.
	Unbeschadet der besonderen Anforderungen nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten und vorbehaltlich der in Absatz 1 Satz 2 des vorliegenden Artikel genannten Bedingungen arbeitet die Behörde mit den jeweils zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch mit Abwicklungsbehörden der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Drittländer zusammen.“

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17c) Artikel 34 wird gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Begründung

Artikel 34 wird in Artikel 16a überführt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Im Hinblick auf Beurteilungen nach Artikel 22 der Richtlinie 2013/36/EG, die gemäß jener Richtlinie eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten erfordern, kann die Behörde auf Antrag einer der betroffenen zuständigen Behörden zu einer derartigen Beurteilung eine Stellungnahme abgeben und diese veröffentlichen, außer in Zusammenhang mit den Kriterien in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e jener Richtlinie. Die Stellungnahme wird unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf des in jener Richtlinie genannten Beurteilungszeitraums abgegeben. Die Artikel 35 und 35b gelten für die Bereiche, zu denen die Behörde eine Stellungnahme abgeben kann.“	
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten oder unter Verwendung vergleichbarer, von der Behörde genehmigter Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.	(2) Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten oder unter Verwendung vergleichbarer, von der Behörde genehmigter Vorlagen zur Verfügung gestellt werden. Für diese Ersuchen werden soweit möglich ***vorhandene*** gemeinsame Berichtsformate verwendet ***und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, der im nationalen und im Unionsrecht vorgesehen ist, einschließlich in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Auf ***hinreichend begründeten*** Antrag einer zuständigen Behörde legt die Behörde sämtliche Informationen vor, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann***, und zwar im Einklang mit den Verpflichtungen aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften und Artikel 70***.	(3) Auf Antrag einer zuständigen Behörde legt die Behörde sämtliche Informationen vor, ***über die sie verfügt und*** die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnisse, die der Behörde oder Bediensteten der Behörde oder sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen nach Artikel ***35b*** übertragen werden, dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen, die einem Rechtsprivileg unterliegen.	Die Befugnisse, die der Behörde oder Bediensteten der Behörde oder sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen nach Artikel ***35*** übertragen werden, dürfen nicht genutzt werden, um die Offenlegung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen, die einem Rechtsprivileg unterliegen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Die Artikel 35a und 35b gelten unbeschadet des nationalen Rechts.“ *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sind die verlangten Informationen nach Artikel 35 Absatz 1 oder Absatz 5 nicht verfügbar oder werden sie nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zur Verfügung gestellt, kann die Behörde die folgenden Institute und Einheiten ***durch einfaches Ersuchen oder per Beschluss*** dazu auffordern, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen:	(1) Sind die verlangten Informationen nach Artikel 35 Absatz 1 oder Absatz 5 nicht verfügbar oder werden sie nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zur Verfügung gestellt, kann die Behörde die folgenden Institute und Einheiten dazu auffordern, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen: *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes einfache Informationsersuchen nach Absatz 1 enthält ***a) eine Bezugnahme auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage des Ersuchens;*** ***b) den Zweck des Ersuchens;*** ***c) die Angabe der Art der verlangten Informationen;*** ***d) die Frist, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind;*** ***e) eine Erklärung darüber, dass die Person, die um Informationen ersucht wird, nicht zu deren Übermittlung verpflichtet ist, dass jedoch eine freiwillige Beantwortung des Informationsersuchens nicht falsch oder irreführend sein darf;***	***entfällt***

f) die Geldbuße, die nach Artikel 35c zu verhängen ist, wenn die übermittelten Informationen falsch oder irreführend sind.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Fordert die Behörde Informationen im Wege eines Beschlusses an, so enthält dieser Beschluss	***entfällt***
a) eine Bezugnahme auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage des Ersuchens;	
b) den Zweck des Ersuchens;	
c) die Angabe der Art der verlangten Informationen;	
d) die Frist, innerhalb derer die Informationen beizubringen sind;	
e) die Angabe der Zwangsgelder, die nach Artikel 35d zu verhängen sind, wenn die beigebrachten Informationen unvollständig sind;	
f) die Angabe der Geldbuße, die nach Artikel 35c zu verhängen ist, wenn die Antworten auf die gestellten Fragen falsch oder irreführend sind;	
g) einen Hinweis auf das Recht nach den Artikeln 60 und 61, vor dem Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen und den Beschluss durch den Gerichtshof der Europäischen Union überprüfen zu lassen.	

(Diese Änderung gilt auch in den

Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die*** in Absatz 1 genannten relevanten Institute und Einheiten bzw. deren ***Vertreter und, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen stellen*** die verlangten Informationen zur Verfügung. ***Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.***	(4) ***Innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, angemessenen Frist stellen die*** in Absatz 1 genannten relevanten Institute und Einheiten bzw. deren ***Rechtsvertreter*** die verlangten Informationen zur Verfügung.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Behörde übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die in Absatz 1 genannte, von dem Informationsersuchen betroffene Einheit ansässig oder niedergelassen ist,	(5) Die Behörde übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die in Absatz 1 genannte, von dem Informationsersuchen betroffene Einheit ansässig oder niedergelassen ist,

unverzüglich eine Kopie des ***einfachen*** Ersuchens ***oder ihres Beschlusses***.	unverzüglich eine Kopie des Ersuchens.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)
	Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt die Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen fest, die einen Verstoß nach Artikel 35d Absatz 1 darstellen könnten, ***benennt*** sie ***aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur*** Untersuchung des Sachverhalts. ***Der benannte Beauftragte darf nicht direkt oder indirekt in die Beaufsichtigung der in Artikel 35b Absatz 1 aufgeführten Institute oder Einheiten einbezogen sein oder gewesen sein und nimmt seine Aufgaben unabhängig vom Rat der Aufseher wahr.***	(1) Stellt die Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen fest, die einen Verstoß nach Artikel 35d Absatz 1 darstellen könnten, ***ersucht*** sie ***die Kommission um*** Untersuchung des Sachverhalts.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)
	Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Untersuchungsbeauftragte untersucht die mutmaßlichen Verstöße, wobei er alle Bemerkungen der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, berücksichtigt, und legt dem Rat der Aufseher eine vollständige Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vor.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Untersuchungsbeauftragte befugt, nach Artikel 35b um Informationen zu ersuchen.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Untersuchungsbeauftragte Zugang zu allen Unterlagen und	***entfällt***

Informationen, die die Behörde bei ihren Aufsichtstätigkeiten zusammengetragen hat.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Anschluss an seine Untersuchung gibt der Untersuchungsbeauftragte den Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, Gelegenheit, zu den untersuchten Fragen angehört zu werden, bevor er dem Rat der Aufseher die Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vorlegt. Der Untersuchungsbeauftragte stützt seine Feststellungen ausschließlich auf Tatsachen, zu denen die betreffenden Personen Stellung nehmen konnten.	***entfällt***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verteidigungsrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, müssen während	***entfällt***

der nach diesem Artikel durchgeführten Untersuchungen in vollem Umfang gewahrt werden.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wenn der Untersuchungsbeauftragte dem Rat der Aufseher die Verfahrensakte mit seinen Feststellungen vorlegt, setzt er die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, davon in Kenntnis. Die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gilt nicht für vertrauliche Informationen, die Dritte betreffen.	***entfällt***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und – wenn die betreffenden Personen darum ersuchen, nach deren Anhörung gemäß Artikel 35f – entscheidet die Behörde, ob die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, einen oder mehrere der in Artikel 35d Absatz 1 aufgeführten Verstöße begangen haben; ist dies der Fall, ergreift sie eine Maßnahme nach jenem Artikel.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Untersuchungsbeauftragte nimmt nicht an den Beratungen des Rates der Aufseher teil und greift in keiner Weise in den Beschlussfassungsprozess des Rates der Aufseher ein.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 75a delegierte Rechtsakte, in denen die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern im Einzelnen geregelt wird; diese Rechtsakte enthalten Vorschriften	***entfällt***
a) zu den Verteidigungsrechten,	
b) zu Zeitpunkten und Fristen,	
c) zur Einziehung der Geldbußen oder Zwangsgelder,	
d) zu den Verjährungsfristen im Bereich der Verhängung und Vollstreckung von Buß- oder Zwangsgeldzahlungen.	
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 c – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Stellt die Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen fest, die Straftaten darstellen könnten, verweist sie die jeweiligen Sachverhalte zur strafrechtlichen Verfolgung an die zuständigen nationalen Behörden. Ferner sieht die Behörde davon ab, Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn ein früherer Freispruch oder eine frühere Verurteilung aufgrund identischer oder im Wesentlichen gleichartiger Tatsachen als Ergebnis eines Strafverfahrens nach	***entfällt***

nationalem Recht bereits Rechtskraft erlangt hat.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Geldbußen	Geldbußen ***und Zwangsgelder***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße bzw. eines Zwangsgelds gibt die Kommission dem Institut oder der Einheit, an das bzw. an die das Informationsersuchen gerichtet wurde, Gelegenheit, angehört zu werden.
	Die Kommission stützt ihren Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße bzw. eines Zwangsgelds ausschließlich auf Feststellungen, zu denen sich die betreffenden Institute bzw. Einheiten äußern konnten.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt die ***Behörde*** fest, dass ein Institut oder eine Einheit nach Artikel 35b Absatz 1 in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise ***auf einen Beschluss zur Anforderung von Informationen nach Artikel 35b Absatz 3*** keine Informationen beigebracht hat oder ***auf ein einfaches Informationsersuchen oder einen Beschluss*** nach Artikel 35b Absatz ***2*** unvollständige, sachlich falsche oder irreführende Informationen beigebracht hat, so erlässt die ***Behörde*** einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.	(1) Stellt die ***Kommission*** fest, dass ein Institut oder eine Einheit nach Artikel 35b Absatz 1 in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise keine ***erforderlichen*** Informationen beigebracht hat oder nach Artikel 35b Absatz ***1*** unvollständige, sachlich falsche oder irreführende Informationen beigebracht hat, so erlässt die ***Kommission*** einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der Grundbetrag der*** in Absatz 1 ***genannten*** Geldbuße beträgt mindestens 50 000 EUR und höchstens 200 000 EUR.	(2) ***Die*** in Absatz 1 ***genannte*** Geldbuße beträgt mindestens ***[X; weniger als*** 50 000***]*** EUR und höchstens ***[Y; weniger als*** 200 000***]*** EUR ***und ist der Größe des Instituts bzw. der Einheit sowie der Art und Bedeutung des Verstoßes angemessen***. *(Diese Änderung gilt auch in den*

Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße nach Absatz 2 berücksichtigt die Behörde den Jahresumsatz, den das betreffende Institut oder die betreffende Einheit im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat; der Grundbetrag liegt:	***entfällt***
a) an der Untergrenze der Spanne bei Einheiten mit einem Jahresumsatz unter 10 Mio. EUR;	
b) in der Mitte der Spanne bei Einheiten mit einem Jahresumsatz zwischen 10 Mio. EUR und 50 Mio. EUR;	
c) an der Obergrenze der Spanne bei Einheiten mit einem Jahresumsatz über 50 Mio. EUR.	
Die innerhalb der Unter- und Obergrenze nach Absatz 2 festgesetzten Grundbeträge werden erforderlichenfalls zur Berücksichtigung etwaiger erschwerender bzw. mildernder Faktoren anhand der in Absatz 5 festgelegten relevanten Koeffizienten angepasst.	
Jeder relevante erschwerende Koeffizient wird einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein erschwerender Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen erschwerenden Koeffizienten ergibt, zum Grundbetrag hinzugerechnet.	
Jeder relevante mildernde Koeffizient	

wird einzeln auf den Grundbetrag angewendet. Ist mehr als ein mildernder Koeffizient anzuwenden, wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung jedes einzelnen mildernden Koeffizienten ergibt, vom Grundbetrag abgezogen.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die nachstehenden Anpassungskoeffizienten werden kumulativ auf den Grundbetrag nach Absatz 2 angewendet:	***entfällt***
a) Anpassungskoeffizienten aufgrund erschwerender Faktoren:	
i) wenn der Verstoß wiederholt begangen wurde, gilt für jede Wiederholung des Verstoßes ein zusätzlicher Koeffizient von 1,1;	
ii) wenn der Verstoß mehr als sechs Monaten dauerte, gilt ein Koeffizient von 1,5;	
iii) wenn der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, gilt ein Koeffizient von 2;	
iv) wenn seit der Feststellung des Verstoßes keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, gilt ein Koeffizient von 1,7;	
v) wenn die Geschäftsleitung der Einheit nicht mit der Behörde zusammengearbeitet hat, gilt ein Koeffizient von 1,5.	

b) Anpassungskoeffizienten aufgrund mildernder Faktoren:

i) wenn der Verstoß weniger als 10 Arbeitstage dauerte, gilt ein Koeffizient von 0,9;

ii) wenn die Geschäftsleitung des Instituts oder der Einheit nachweisen kann, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass einem Ersuchen nach Artikel 35 Absatz 6a nicht nachgekommen wird, gilt ein Koeffizient von 0,7;

iii) wenn die Einheit die Behörde zügig, wirkungsvoll und umfassend von dem Verstoß in Kenntnis gesetzt hat, gilt ein Koeffizient von 0,4;

iv) wenn die Einheit freiwillig Maßnahmen getroffen hat, damit ein ähnlicher Verstoß künftig nicht mehr begangen werden kann, gilt ein Koeffizient von 0,6.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Unbeschadet der Absätze 2 und 3 darf der*** Gesamtbetrag der Geldbuße 20 % des Umsatzes, den die betreffende Einheit im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten, es sei denn, die Einheit hat direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen. In diesem Fall entspricht der Gesamtbetrag der Geldbuße mindestens diesem finanziellen Gewinn.	(5) ***Der*** Gesamtbetrag der Geldbuße ***darf [X %; weniger als*** 20 %***]*** des Umsatzes, den die betreffende Einheit im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten, es sei denn, die Einheit hat direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen. In diesem Fall entspricht der Gesamtbetrag der Geldbuße mindestens diesem finanziellen Gewinn. *(Diese Änderung gilt auch in den*

Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission kann ein Zwangsgeld verhängen, bis der Verstoß abgestellt ist. Das Zwangsgeld ist der Größe des Instituts bzw. der Einheit sowie der Art und Bedeutung des Verstoßes angemessen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Verteidigungsrechte des Instituts oder der Einheit werden während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt. Das Institut oder die Einheit hat vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten der Behörde und der Kommission. Vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der Behörde oder der Kommission.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Vollstreckung der Geldbuße bzw. des Zwangsgeldes kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Die Institute oder Einheiten, gegen die Geldbußen oder Zwangsgelder verhängt wurden, können gegen einen Beschluss der Kommission, eine Geldbuße bzw. ein Zwangsgeld zu verhängen, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben. Der Gerichtshof kann unter anderem die von der Kommission verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Die Kommission veröffentlicht sämtliche verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft

gefährdet oder den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst.

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 d – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Die Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Union zugewiesen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35e	***entfällt***
Zwangsgelder	
(1) Die Behörde verhängt per Beschluss Zwangsgelder, um die in Artikel 35b Absatz 1 genannten Institute oder Einheiten zur Beibringung der durch Beschluss nach Artikel 35b Absatz 3 angeforderten Informationen zu verpflichten.	
(2) Ein Zwangsgeld muss wirksam und verhältnismäßig sein. Das	

Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Institut oder die betreffende Einheit dem in Absatz 1 genannten Beschluss nachkommt, auferlegt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 beträgt das Zwangsgeld 3 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes, den das betreffende Institut oder die betreffende Einheit im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat. Es wird ab dem im Beschluss über die Verhängung des Zwangsgelds festgelegten Termin berechnet.

(4) Ein Zwangsgeld kann für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der Bekanntgabe des Beschlusses der Behörde verhängt werden.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35f	***entfällt***
Recht auf Anhörung	
(1) Vor einem Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße bzw. eines Zwangsgelds nach den Artikeln 35d und 35e gibt die Behörde dem Institut oder der Einheit, an das bzw. die das Informationsersuchen gerichtet wurde, Gelegenheit, angehört zu werden.	
Die Behörde stützt ihre Beschlüsse ausschließlich auf Tatsachen, zu denen sich die betreffenden Institute bzw. Einheiten äußern konnten.	
(2) Die Verteidigungsrechte des Instituts oder der Einheit nach Absatz 1 werden während des Verfahrens in vollem	

Umfang gewahrt. Das Institut oder die Einheit hat vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte der Behörde. Vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen der Behörde.

r. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35g	***entfällt***
Offenlegung, Art, Vollstreckung und Zuweisung der Geldbußen und Zwangsgelder	
(1) Gemäß den Artikeln 35d und 35e verhängte Geldbußen und Zwangsgelder sind administrativer Art und vollstreckbar.	
(2) Die Vollstreckung der Geldbußen und Zwangsgelder erfolgt nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von einer Behörde erteilt, die jeder Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmt und der Behörde und dem Gerichtshof der Europäischen Union benennt.	
(3) Sind die in Absatz 2 genannten Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann die betreffende Partei die Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige	

Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Vollstreckung der Geldbuße bzw. des Zwangsgeldes kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckung der Geldbußen oder Zwangsgelder sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

(5) Die Behörde veröffentlicht sämtliche gemäß den Artikeln 35d und 35e verhängten Geldbußen und Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst.

(6) Die eingezogenen Geldbußen und Zwangsgelder werden dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zugewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35h	***entfällt***
Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union	
Der Gerichtshof der Europäischen Union besitzt die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung von Beschlüssen, mit denen die Behörde eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Er kann die von der Behörde verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.	
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Artikel 36 Absatz 3 wird gestrichen;
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 36 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(20b) Artikel 36 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Erhält die Behörde vom ESRB eine an sie gerichtete Warnung oder Empfehlung, so ***beruft*** die Behörde ***unverzüglich eine*** Sitzung des Rates der Aufseher ***ein und bewertet***, inwieweit sich diese Warnung oder Empfehlung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben auswirkt.	***„***(4) Erhält die Behörde vom ESRB eine an sie gerichtete Warnung oder Empfehlung, so ***berät*** die Behörde ***über diese Warnung bzw. Empfehlung auf der nächsten*** Sitzung des Rates der Aufseher ***oder gegebenenfalls früher, um zu bewerten***, inwieweit sich diese Warnung oder Empfehlung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben auswirkt ***und welche Folgemaßnahmen möglicherweise erforderlich sind***.
Sie beschließt nach dem einschlägigen Verfahren ***über die Maßnahmen***, ***die*** nach Maßgabe der ihr durch diese Verordnung	Sie beschließt nach dem einschlägigen Verfahren, ***ob*** nach Maßgabe der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse

übertragenen Befugnisse zu treffen sind, um auf die in den Warnungen und Empfehlungen genannten Probleme zu reagieren.

Lässt die Behörde einer Empfehlung keine Maßnahmen folgen, so legt sie dem ***Rat und dem*** ESRB ihre Gründe hierfür dar. Der ESRB unterrichtet das Europäische Parlament gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

Maßnahmen zu treffen sind, um auf die in den Warnungen und Empfehlungen genannten Probleme zu reagieren***, und welche Maßnahmen zu treffen sind***.

Lässt die Behörde einer ***Warnung oder*** Empfehlung keine Maßnahmen folgen, so legt sie dem ESRB ihre Gründe hierfür dar. Der ESRB unterrichtet das Europäische Parlament gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010. ***Der ESRB setzt auch den Rat davon in Kenntnis. “***

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erhält die Behörde eine Warnung oder Empfehlung, die der ESRB an eine zuständige Behörde gerichtet hat, so ***macht*** sie gegebenenfalls von den ihr durch diese Verordnung übertragen Befugnissen Gebrauch, um rechtzeitige Folgemaßnahmen zu gewährleisten.	(5) Erhält die Behörde eine Warnung oder Empfehlung, die der ESRB an eine zuständige Behörde gerichtet hat, so ***kann*** sie gegebenenfalls von den ihr durch diese Verordnung übertragen Befugnissen Gebrauch ***machen***, um rechtzeitige Folgemaßnahmen zu gewährleisten. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 36 - Absatz 5 - Unterabsätze 2, 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(21a) Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 36 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(21b) Absatz 6 wird gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu	**„**(1) Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu

erleichtern, wird eine Interessengruppe Bankensektor eingesetzt. Die Interessengruppe Bankensektor wird zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzinstitute betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so wird die Interessengruppe Bankensektor schnellstmöglich informiert.	erleichtern, wird eine Interessengruppe Bankensektor eingesetzt. Die Interessengruppe Bankensektor wird zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzinstitute betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen***, gemäß Artikel 16a in Bezug auf Stellungnahmen und gemäß Artikel 16b in Bezug auf Fragen und Antworten*** ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so wird die Interessengruppe Bankensektor schnellstmöglich informiert.**“**

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Interessengruppe Bankensektor setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen**,** ***die*** in ausgewogenem Verhältnis Kreditinstitute und Wertpapierhäuser, die in der Union tätig sind, Vertreter von deren Beschäftigten ***sowie*** Verbraucher, Nutzer von Bankdienstleistungen und Vertreter von KMU ***vertreten***. ***Mindestens fünf*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler. ***Zehn ihrer Mitglieder stammen aus Finanzinstituten, von denen drei Genossenschaftsbanken und Sparkassen vertreten.***	**„**(2) Die Interessengruppe Bankensektor setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***: Davon vertreten*** in ausgewogenem Verhältnis ***13 Mitglieder*** Kreditinstitute und Wertpapierhäuser, die in der Union tätig sind, ***drei davon Genossenschaftsbanken und Sparkassen, weitere 13 Mitglieder*** Vertreter von deren Beschäftigten**,** Verbraucher, Nutzer von Bankdienstleistungen und Vertreter von KMU***, und vier*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler.**“**

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor werden ***auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertreter*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene ***geographische*** und ***geschlechterspezifische*** Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union.	***„***(3) Die Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor werden ***nach einem offenen Auswahlverfahren*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene ***Berücksichtigung der Vielfalt im Bankensektor, geografische*** und ***geschlechtsbezogene*** Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union. ***Die Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor werden auf Grundlage ihrer Qualifikation, ihrer Kompetenz, ihres relevanten Wissens und ihrer nachgewiesenen Fachkenntnisse ausgewählt.“***

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ac) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3a) Die Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei

Jahre.

Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden der Interessengruppe Bankensektor laden, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen, wenn darum ersucht wird.“

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Interessengruppe Bankensektor kann zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber ***Stellung nehmen oder*** Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16*** sowie den Artikeln 29, 30 ***und*** 32 festgelegten Aufgaben.	***„***Die Interessengruppe Bankensektor kann zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16b*** sowie den Artikeln 29, 30***,*** 32 ***und 35*** festgelegten Aufgaben.***“***

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe Bankensektor nicht, sich auf ***eine gemeinsame Stellungnahme oder***	Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe Bankensektor nicht, sich auf einen gemeinsamen Ratschlag zu

einen gemeinsamen Ratschlag zu einigen, ist es den Mitgliedern***, die eine Gruppe von Interessenträgern vertreten,*** erlaubt, ***eine gesonderte Stellungnahme abzugeben oder*** einen gesonderten Ratschlag zu erteilen.

einigen, ist es den Mitgliedern erlaubt, einen gesonderten Ratschlag zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Interessengruppe Bankensektor, die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, die Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und die Interessengruppe betriebliche Altersversorgung können zu Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden gemeinsame ***Stellungnahmen und*** Ratschläge gemäß Artikel 56 der vorliegenden Verordnung über gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Handlungen abgeben.	Die Interessengruppe Bankensektor, die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, die Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und die Interessengruppe betriebliche Altersversorgung können zu Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörden gemeinsame Ratschläge gemäß Artikel 56 der vorliegenden Verordnung über gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Handlungen abgeben. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 37 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die ***Stellungnahmen und*** Ratschläge der Interessengruppe Bankensektor und die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Behörde veröffentlicht.	**„**(7) Die Ratschläge der Interessengruppe Bankensektor***, der gesonderte Ratschlag ihrer Mitglieder*** und die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Behörde veröffentlicht.**“**

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 38 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(22a) Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Behörde gewährleistet, dass kein nach den Artikeln 18 ***oder*** 19 erlassener Beschluss in die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingreift.	**„**(1) Die Behörde gewährleistet, dass kein nach den Artikeln 18***,*** 19 ***oder 20*** erlassener Beschluss in die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten eingreift.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beim Erlass von Beschlüssen ***nach dieser Verordnung*** handelt die Behörde im Einklang mit den Absätzen 2 bis 6***; dies***	(1) Beim Erlass von Beschlüssen ***gemäß den Artikeln 17, 18 und 19*** handelt die Behörde im Einklang mit den

gilt mit Ausnahme der gemäß den Artikeln 35b, 35d und 35e erlassenen Beschlüsse.	Absätzen 2 bis 6. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Behörde einen Beschluss erlässt, teilt sie dem Adressaten ihre diesbezügliche Absicht mit und setzt eine Frist, innerhalb derer der Adressat zum Gegenstand des Beschlusses Stellung nehmen kann und die der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt. Satz 1 gilt für Empfehlungen nach Artikel 17 Absatz 3 entsprechend.	(2) Bevor die Behörde einen Beschluss erlässt, teilt sie dem Adressaten ihre diesbezügliche Absicht ***in dessen Amtssprache*** mit und setzt eine Frist, innerhalb derer der Adressat zum Gegenstand des Beschlusses Stellung nehmen kann und die der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt. ***Der Adressat kann in seiner Amtssprache Stellung dazu nehmen.*** Satz 1 gilt für Empfehlungen nach Artikel 17 Absatz 3 entsprechend. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 39 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Annahme der Beschlüsse, die die Behörde nach den Artikeln ***17,*** 18 oder	(6) Die Annahme der Beschlüsse, die die Behörde nach den Artikeln 18 oder 19

19 erlässt, wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt unter Nennung der betroffenen zuständigen Behörde beziehungsweise des betroffenen Finanzinstituts und unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Beschlusses, es sei denn, die Veröffentlichung steht im Widerspruch zum legitimen Interesse der jeweiligen Finanzinstitute oder zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse oder könnte das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden.	erlässt***, wird veröffentlicht. Die Annahme der Beschlüsse, die die Behörde nach Artikel 17 erlässt***, wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt unter Nennung der betroffenen zuständigen Behörde beziehungsweise des betroffenen Finanzinstituts und unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Beschlusses, es sei denn, die Veröffentlichung steht im Widerspruch zum legitimen Interesse der jeweiligen Finanzinstitute oder zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse oder könnte das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) einem nicht stimmberechtigten Vertreter des ESRB***;***	***„***e) einem nicht stimmberechtigten Vertreter des ESRB***, der keine Positionen bezieht, die mit der Durchführung der Geldpolitik in Verbindung stehen,“*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a – Ziffer i b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:
	„fa) einem nicht stimmberechtigten Vertreter des SRB,“

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 4 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 4a wird gestrichen.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Für die Zwecke des Tätigwerdens im Anwendungsbereich der Richtlinie 94/19/EG kann das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Mitglied des Rates der Aufseher gegebenenfalls von einem	**„**Für die Zwecke des Tätigwerdens im Anwendungsbereich der Richtlinie 94/19/EG kann das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Mitglied des Rates der Aufseher gegebenenfalls von einem

nicht stimmberechtigten Vertreter der betreffenden Stellen begleitet werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einlagensicherungssysteme verwalten.	nicht stimmberechtigten Vertreter der betreffenden Stellen begleitet werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Einlagensicherungssysteme verwalten.
Für die Zwecke des Tätigwerdens im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/59/EU kann das ***in Absatz 1 Buchstabe b genannte*** Mitglied des Rates der Aufseher ***gegebenenfalls von einem*** nicht stimmberechtigten Vertreter der Abwicklungsbehörde ***des jeweiligen Mitgliedstaats begleitet werden***.	***Ist die in Absatz 1 Buchstabe b genannte nationale Behörde nicht für die Abwicklung zuständig,*** kann das Mitglied des Rates der Aufseher ***beschließen, einen*** nicht stimmberechtigten Vertreter der Abwicklungsbehörde ***hinzuzuziehen***. ***“***
Für die Zwecke seines Handelns im Rahmen der Richtlinie 2014/59/EU übt der Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses im Rat der Aufseher eine Beobachterrolle aus.	

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(6a) Für die Zwecke der im Anwendungsbereich der Artikel 10 bis 15 zu ergreifenden Maßnahmen haben im Rat der Aufseher ein Vertreter der Kommission den Status eines nicht stimmberechtigten Mitglieds und ein Vertreter des Europäischen Parlaments sowie jeweils ein Vertreter der Behörden jedes Mitgliedstaats Beobachterstatus. Für alle anderen Diskussionspunkte im Rat der Aufseher hat ein Vertreter der Kommission Beobachterstatus.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 40 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ad) Absatz 7 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
Der Rat der Aufseher kann ***beschließen,*** Beobachter ***zuzulassen***.	***„***Der Rat der Aufseher kann Beobachter ***laden***.***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 42 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(25a) Die Überschrift von Artikel 42 erhält folgende Fassung:
Unabhängigkeit	***„***Unabhängigkeit ***des Rates der Aufseher“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben handeln die ***stimmberechtigten*** Mitglieder des Rates der Aufseher unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und dürfen von Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung ***eines Mitgliedstaats*** sowie von öffentlichen oder privaten Stellen keine Weisungen anfordern oder entgegennehmen.	Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben handeln die Mitglieder des Rates der Aufseher unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und dürfen von Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung sowie von öffentlichen oder privaten Stellen keine Weisungen anfordern oder entgegennehmen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 42 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(26a) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„Wenn der in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a genannte Grad der Unabhängigkeit gemäß dieses Artikels für nicht ausreichend befunden wird, kann der Rat der Aufseher beschließen, entweder die Stimmrechte einzelner Mitglieder vorübergehend auszusetzen oder ihre Mitgliedschaft in der Behörde vorübergehend auszusetzen, bis der Mangel behoben ist.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 43 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	Die Behörde legt ihre Prioritäten im Hinblick auf Prüfungen fest und gibt dabei gegebenenfalls an, welche zuständigen Behörden und Tätigkeiten gemäß Artikel 30 Prüfungen unterzogen werden. Bei hinreichender Begründung kann die Behörde weitere zu prüfende zuständige Behörden angeben.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 43a
	Transparenz der vom Rat der Aufseher erlassenen Beschlüsse
	Unbeschadet Artikel 70 übermittelt die Behörde dem Europäischen Parlament höchstens sechs Wochen nach der Sitzung des Rates der Aufseher mindestens einen umfassenden und aussagekräftigen Bericht über die Beratungen in dieser Sitzung des Rates der Aufseher, der ein vollständiges Verständnis der Diskussionen ermöglicht, sowie ein kommentiertes Verzeichnis der Beschlüsse.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 46 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unabhängigkeit	Unabhängigkeit ***des Direktoriums/Verwaltungsrates***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 33
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitglieder des Direktoriums handeln unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und dürfen von Organen oder Einrichtungen der Union, von ***der Regierung eines Mitgliedstaats*** sowie von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.	Die Mitglieder des Direktoriums***/Verwaltungsrates*** handeln unabhängig und objektiv im alleinigen Interesse der Union als Ganzes und dürfen von Organen oder Einrichtungen der Union, von ***Regierungen*** sowie von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorsitzende bereitet die Arbeiten des Rates der Aufseher vor und leitet die Sitzungen des Rates der Aufseher und des Direktoriums.	Der Vorsitzende ***ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats,*** bereitet die Arbeiten des Rates der Aufseher vor und leitet die Sitzungen des Rates der Aufseher und des Direktoriums***/Verwaltungsrates***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzinstitute und -märkte ***sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung*** ausgewählt. ***Die Kommission*** legt dem Europäischen Parlament ***eine*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden ***zur Billigung*** vor. ***Nach Billigung dieser Auswahlliste erlässt*** der Rat einen Beschluss zur Ernennung ***des*** Vorsitzenden.	***Für den Zweck der Auswahl des Vorsitzenden richtet die Kommission einen Auswahlausschuss ein, der sich aus jeweils zwei Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt. Der Auswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung, die Auswahlkriterien und das spezifische Anforderungsprofil, die Zusammensetzung des Bewerberpools sowie über die Methode, mit der die Bewerber aus dem Pool geprüft werden, um eine Auswahlliste mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis aufzustellen, auf der mindestens zwei Kandidaten stehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses den Ausschlag.*** Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen ***und*** seiner Kenntnis über Finanzinstitute und -märkte***, insbesondere im Bankensektor,*** ausgewählt. ***Der Vorsitzende verfügt nachweislich über eine langjährige Erfahrung in der Finanzaufsicht und -regulierung sowie in Leitungspositionen, zeigt Führungsqualitäten und ein Höchstmaß an Effizienz, Fähigkeit und Integrität und hat nachweisliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union.*** ***Der Auswahlausschuss*** legt dem Europäischen Parlament ***und dem Rat die*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden vor. ***Das Europäische Parlament kann die***

	ausgewählten Kandidaten zu öffentlichen oder nicht öffentlichen Anhörungen laden, schriftliche Fragen an die Kandidaten übersenden, der Bestellung eines Kandidaten widersprechen und seinen bevorzugten Kandidaten empfehlen. Das Europäische Parlament und der Rat ***erlassen*** einen ***gemeinsamen*** Beschluss zur Ernennung ***eines Kandidaten auf der Auswahlliste zum*** Vorsitzenden.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Vorsitzende die in Artikel 49 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr oder hat er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, so ***kann*** der Rat auf einen ***vom Europäischen Parlament gebilligten*** Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem der Vorsitzende seines Amtes enthoben wird.	***(2a)*** Erfüllt der Vorsitzende die in Artikel 49 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr oder hat er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, so ***können das Europäische Parlament und*** der Rat auf einen Vorschlag der Kommission ***oder von Amts wegen*** einen ***gemeinsamen*** Beschluss erlassen, mit dem der Vorsitzende seines Amtes enthoben wird. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 48 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ***fünf*** Jahre und kann ***einmal*** verlängert werden.	**„**(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ***acht*** Jahre und kann ***nicht*** verlängert werden.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 49 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(35a) Die Überschrift von Artikel 49 erhält folgende Fassung:
Unabhängigkeit	**„**Unabhängigkeit ***des Vorsitzenden“*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 49 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(35b) Artikel 49 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Rolle, die der Rat der Aufseher im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vorsitzenden spielt, darf der Vorsitzende von Organen oder Einrichtungen der Union, von ***der Regierung eines Mitgliedstaats*** oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen keine Weisungen anfordern oder entgegennehmen.	**„**Unbeschadet der Rolle, die der Rat der Aufseher im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vorsitzenden spielt, darf der Vorsitzende von Organen oder Einrichtungen der Union, von ***Regierungen*** oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen keine Weisungen anfordern oder entgegennehmen.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 49 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorsitzende macht abgehaltene Sitzungen und erhaltene Bewirtungen öffentlich. Ausgaben werden gemäß dem Statut öffentlich festgehalten.	Der Vorsitzende macht abgehaltene Sitzungen ***mit externen Interessenträgern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung*** und erhaltene Bewirtungen öffentlich. Ausgaben werden gemäß dem Statut öffentlich festgehalten. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Artikel 50 wird gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 54 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(37a) Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ***und gewährleistet*** eine sektorübergreifende Abstimmung mit diesen, insbesondere in Bezug auf	**„**(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)***, um*** eine sektorübergreifende Abstimmung mit diesen ***zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten des Sektors in vollem Umfang Rechnung zu tragen***, insbesondere***, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist,*** in Bezug auf**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 54 - Absatz 2 – Spiegelstrich 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(37b) Artikel 54 Absatz 2 Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
— Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und	***„***— Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ***der Terrorismusfinanzierung,“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 54 - Absatz 2 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37c) In Artikel 54 Absatz 2 wird Spiegelstrich 6 gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 54 - Absatz 2 – Spiegelstrich 6 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— Fragen des ***Einleger-, Verbraucher- und Anlegerschutzes***	— Fragen ***der Finanzdienstleistungen für Privatkunden und*** des ***Verbraucherschutzes***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 38 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 55 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(38a) Artikel 55 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der ESA ***sowie gegebenenfalls dem Vorsitzenden jedes gemäß Artikel 57 eingerichteten Unterausschusses*** zusammen.	**„**(1) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der ESA zusammen.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Mitglied des Direktoriums, ***der*** Vertreter der Kommission und der Vertreter des ESRB werden zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und den Sitzungen der in Artikel 57 genannten Unterausschüsse als Beobachter geladen.	(2) Ein Mitglied des Direktoriums***/Verwaltungsrates***, ***ein*** Vertreter der Kommission und der ***zweite Vorsitzende*** des ESRB ***sowie gegebenenfalls der Vorsitzende eines Unterausschusses des gemeinsamen Ausschusses*** werden zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und ***gegebenenfalls*** den Sitzungen der in Artikel 57 genannten Unterausschüsse als Beobachter geladen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 55 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39a) Artikel 55 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses wird unter jährlicher Rotation aus den Reihen der Vorsitzenden der ESA ernannt. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist ***ein stellvertretender Vorsitzender*** des ESRB.	„(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses wird unter jährlicher Rotation aus den Reihen der Vorsitzenden der ESA ernannt. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist ***der zweite Vorsitzende*** des ESRB.“ *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 55 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39b) Artikel 55 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. ***Darin können weitere Teilnehmer der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt werden***.	***„***(4) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. ***Der Gemeinsame Ausschuss kann Beobachter laden***. ***Der Gemeinsame Ausschuss führt gemeinsame Positionen durch Konsens herbei.***
Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal alle ***zwei*** Monate zusammen.	Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens einmal alle ***drei*** Monate zusammen***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 55 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39c) In Artikel 55 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(4a) Der Vorsitzende der Behörde konsultiert den Rat der Aufseher regelmäßig und informiert ihn über alle in den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und seiner Unterausschüsse angenommenen Positionen.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 56

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39d) Artikel 56 erhält folgende Fassung:
Artikel 56	**„**Artikel 56
Gemeinsame Positionen und gemeinsame Maßnahmen	Gemeinsame Positionen und gemeinsame Maßnahmen
Die Behörde ***führt*** im Rahmen ihrer Aufgaben nach Kapitel II und — sofern einschlägig — insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG gemeinsame Positionen mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ***herbei***.	Die Behörde ***versucht*** im Rahmen ihrer Aufgaben nach Kapitel II und — sofern einschlägig — insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG**,** gemeinsame Positionen mit der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ***herbeizuführen***.
Maßnahmen gemäß den Artikeln 10 bis ***15, 17, 18 oder*** 19 dieser Verordnung in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG und anderer in Artikel 1 Absatz 2 genannter Rechtsakte der Union, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) oder der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde) fallen, ***werden*** von der Behörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische	***Wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist, werden*** Maßnahmen gemäß den Artikeln 10 bis 19 dieser Verordnung in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG und anderer in Artikel 1 Absatz 2 genannter Rechtsakte der Union, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) oder der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde) fallen, von der Behörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen

Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)**,** ***sofern angebracht,*** gleichzeitig angenommen.	Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) gleichzeitig angenommen. ***Wenn der Beschluss der Behörde von der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Position abweicht oder wenn kein Beschluss gefasst werden konnte, teilt die Behörde dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission unverzüglich ihre Gründe mit.“*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 e (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39e) In Artikel 57 wird folgender Absatz eingefügt: ***„(1a) Der Gemeinsame Ausschuss kann Unterausschüsse einrichten, die Entwürfe gemeinsamer Positionen und gemeinsame Maßnahmen für den Gemeinsamen Ausschuss vorbereiten sollen.“*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39f) Artikel 57 Absatz 1 wird gestrichen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 g (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39g) Artikel 57 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Unterausschuss setzt sich aus den ***in Artikel 55 Absatz 1 genannten Personen*** und einem hochrangigen Vertreter des Personals der betreffenden zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats zusammen.	**„**(2) Der Unterausschuss setzt sich aus den ***Vorsitzenden der ESA*** und einem hochrangigen Vertreter des Personals der betreffenden zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats zusammen.**“**
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 h (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39h) Artikel 57 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Unterausschuss wählt aus ***seinen Mitgliedern*** einen Vorsitzenden, der auch ***Mitglied des*** Gemeinsamen ***Ausschusses*** ist.	***„***(3) Der Unterausschuss wählt aus ***den Vertretern der jeweiligen zuständigen Behörden*** einen Vorsitzenden, der auch ***Beobachter im*** Gemeinsamen ***Ausschuss*** ist.***“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39i) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3a) Für den Zweck von Artikel 56 wird ein Unterausschuss für Finanzkonglomerate eingerichtet.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 39 j (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 57 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(39j) Artikel 57 Absatz 4 wird gestrichen;
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 58 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) ***Der*** Beschwerdeausschuss ***ist ein gemeinsames Gremium*** der ***ESA***.	***„***(1) ***Hiermit wird der*** Beschwerdeausschuss der ***Europäischen Aufsichtsbehörden errichtet.“***
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Beschwerdeausschuss besteht aus	***„***Der Beschwerdeausschuss besteht aus

sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche **—** ***einschließlich aufsichtliche*** **—** Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind. Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten zu können.

sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse ***über das Unionsrecht*** und ***internationale*** berufliche Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind***, und keine Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor sind***. ***Die Mitglieder sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und verfügen über gründliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union.*** Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse ***angemessen und*** sachkundig rechtlich beraten zu können.**“**

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses und zwei stellvertretende Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der Europäischen Union	(3) Zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses und zwei stellvertretende Mitglieder werden vom ***Direktorium/***Verwaltungsrat der Behörde aus einer Auswahlliste ernannt, die die Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Interessenbekundung, die im Amtsblatt der

veröffentlicht wird, und nach Anhörung des Rates der Aufseher vorschlägt.	Europäischen Union veröffentlicht wird, und nach Anhörung des Rates der Aufseher vorschlägt. ***Nach Erhalt der Auswahlliste kann das Europäische Parlament die als Mitglieder und Stellvertreter infrage kommenden Kandidaten vor deren Ernennung laden, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen.*** ***Das Europäische Parlament kann die Mitglieder des Beschwerdeausschusses laden, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen, wenn darum ersucht wird.*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 58 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die ESA gewährleisten, dass der Beschwerdeausschuss durch den Gemeinsamen Ausschuss angemessene Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte erhält.	**„**(8) Die ESA gewährleisten, dass der Beschwerdeausschuss durch den Gemeinsamen Ausschuss angemessene ***ständige*** Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte erhält.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 41 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 59 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(41a) Artikel 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses Verfahren ihre persönlichen Interessen berührt, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an dem Beschluss mitgewirkt haben, gegen den Beschwerde eingelegt wurde.	**„**(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses ***und das Personal der Behörde, das Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte leistet,*** dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses Verfahren ihre persönlichen Interessen berührt, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an dem Beschluss mitgewirkt haben, gegen den Beschwerde eingelegt wurde.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich der zuständigen Behörden, kann gegen einen gemäß den Artikeln 17, 18, 19 und 35 getroffenen Beschluss der Behörde, gegen jeden anderen von der Behörde gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union getroffenen, an sie gerichteten Beschluss sowie gegen Beschlüsse, die an	(1) Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich der zuständigen Behörden, kann gegen einen gemäß den Artikeln ***16, 16a,*** 17, 18, 19 und 35 getroffenen Beschluss der Behörde, gegen jeden anderen von der Behörde gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union getroffenen, an sie gerichteten Beschluss sowie gegen

eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.	Beschlüsse, die an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen***, einschließlich hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 42 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 60 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(42a) Artikel 60 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Beschwerde ist samt Begründung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an die betreffende Person oder, sofern eine Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von ***zwei*** Monaten ab dem Tag, an dem die Behörde ihren Beschluss veröffentlicht hat, schriftlich bei der Behörde einzulegen.	**„**Die Beschwerde ist samt Begründung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an die betreffende Person oder, sofern eine Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von ***drei*** Monaten ab dem Tag, an dem die Behörde ihren Beschluss veröffentlicht hat, schriftlich bei der Behörde einzulegen**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Ausgleichsbeitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission), der ***40*** % der geschätzten Einnahmen der Behörde ***nicht überschreitet***;	a) ein Ausgleichsbeitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission), der ***bei mindestens 35*** % der geschätzten Einnahmen der Behörde ***liegt***; *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Pflichtbeiträge von bis zu 65 % der geschätzten Einnahmen der Behörden von den nationalen Behörden, die für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständig sind. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1093/2010
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die jährlichen Beiträge der Finanzinstitute, basierend auf den geschätzten jährlichen Ausgaben im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung und gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union	b) ***je nach Entwicklung des Umfangs der institutsspezifischen Beaufsichtigung*** die jährlichen Beiträge der Finanzinstitute, basierend auf den geschätzten jährlichen Ausgaben im Zusammenhang mit den gemäß dieser Verordnung und gemäß den

vorgeschriebenen Tätigkeiten für die einzelnen Kategorien von Teilnehmern, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen;	in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten der Union vorgeschriebenen Tätigkeiten für die einzelnen Kategorien von Teilnehmern, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen; *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 62 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die jährlichen Beiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden jedes Jahr durch von den Mitgliedstaaten jeweils benannte Behörden von den einzelnen Finanzinstituten erhoben. Spätestens am 31. März eines jeden Haushaltsjahres zahlt jeder Mitgliedstaat den Betrag an die Behörde, den er gemäß den Kriterien in dem in Artikel 62a genannten delegierten Rechtsakt zu erheben hat.	***entfällt*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 62 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Folgender Artikel 62a wird eingefügt: ***„Artikel 62a***	***entfällt***

Delegierte Rechtsakte zur Berechnung der jährlichen Beiträge der Finanzinstitute

Der Kommission wird nach Artikel 75a die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, wie die in Artikel 62 Buchstabe b genannten jährlichen Beiträge der einzelnen Finanzinstitute zu berechnen sind, und die Folgendes vorsehen:

a) eine Methode für die Aufteilung der geschätzten Ausgaben auf bestimmte Kategorien von Finanzinstituten, die als Grundlage für die Festsetzung des Anteils an den Beiträgen, der von den Finanzinstituten einer jeden Kategorie zu leisten ist, dient;

b) geeignete und objektive Kriterien für die Festsetzung der jährlichen Beiträge, die die einzelnen Finanzinstitute, die in den Anwendungsbereich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte der Union fallen, zu entrichten haben, in Abhängigkeit von der Größe der Finanzinstitute, sodass die Beiträge die jeweilige Bedeutung der Finanzinstitute auf dem Markt ungefähr widerspiegeln.

Mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kriterien können entweder De-minimis-Schwellen, unterhalb derer kein Beitrag zu entrichten ist, oder Mindestwerte, die die Beiträge nicht unterschreiten dürfen, festgelegt werden.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 63 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) ***Auf*** der Grundlage des vom ***Rat der Aufseher*** genehmigten Entwurfs ***nimmt das Direktorium*** den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die drei folgenden Haushaltsjahre an.	(1a) ***Der Vorsitzende legt dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments vor; im Anschluss daran nimmt der Rat der Aufseher auf*** der Grundlage des vom ***Direktorium/Verwaltungsrat genehmigten Entwurfs*** den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die drei folgenden Haushaltsjahre an. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 63 – Absatz 1 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1b) Das Direktorium leitet den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments spätestens am 31. Januar der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.	(1b) Das Direktorium***/der Verwaltungsrat*** leitet den Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments spätestens am 31. Januar der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat ***sowie dem Europäischen Rechnungshof*** zu. ***Unbeschadet der Annahme des Jahreshaushalts genehmigt das Europäische Parlament das einheitliche Programmplanungsdokument.*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission stellt auf der Grundlage des Entwurfs*** des einheitlichen Programmplanungsdokuments die von ihr mit Blick auf den Stellenplan für erforderlich erachteten Mittel und den Betrag des aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV zu zahlenden Ausgleichsbeitrags in den Entwurf des Haushaltsplans der Union ein.	(2) ***Unter Berücksichtigung*** des einheitlichen Programmplanungsdokuments ***stellt die Kommission*** die von ihr mit Blick auf den Stellenplan für erforderlich erachteten Mittel und den Betrag des aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV zu zahlenden Ausgleichsbeitrags in den Entwurf des Haushaltsplans der Union ein. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haushaltsbehörde nimmt den Stellenplan der Behörde an. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Ausgleichsbeitrag für die Behörde.	(3) Die Haushaltsbehörde nimmt den Stellenplan der Behörde an. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Ausgleichsbeitrag für die Behörde ***und genehmigt den Höchstbetrag der Gesamtausgaben der Behörde***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 45
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 63 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Das Direktorium unterrichtet die*** Haushaltsbehörde ***unverzüglich über alle von ihm geplanten*** Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung ***seines*** Haushaltsplans haben könnten, insbesondere im Hinblick auf Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden.	(5) ***Die*** Haushaltsbehörde ***bewilligt*** Vorhaben, die erhebliche finanzielle ***oder langfristige*** Auswirkungen auf die Finanzierung ***des*** Haushaltsplans ***der Behörde*** haben könnten, insbesondere im Hinblick auf Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden***, einschließlich Auflösungsklauseln***. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das geschäftsführende Mitglied handelt als Anweisungsbefugter und führt den Haushaltsplan der Behörde aus.	(1) ***[***Das geschäftsführende Mitglied***/Der Exekutivdirektor]*** handelt als Anweisungsbefugter und führt den ***jährlichen*** Haushaltsplan der Behörde aus. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Rechnungsführer der Behörde übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 1. März des folgenden Jahres den vorläufigen Rechnungsabschluss.	(2) Der ***unabhängige*** Rechnungsführer der Behörde übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof spätestens am 1. März des folgenden Jahres den vorläufigen Rechnungsabschluss. ***Mit Artikel 70 wird nicht ausgeschlossen, dass die Behörde dem Europäischen Gerichtshof auf Ersuchen Informationen bereitstellt, die im Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofs liegen.*** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Nach Übermittlung der*** Bemerkungen des Rechnungshofs zu dem vorläufigen Rechnungsabschluss der Behörde gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung erstellt der Rechnungsführer der Behörde den endgültigen Rechnungsabschluss der Behörde. Das geschäftsführende Mitglied übermittelt ihn dann dem Rat der Aufseher, der eine Stellungnahme dazu abgibt.	(5) ***Nachdem die*** Bemerkungen des Rechnungshofs zu dem vorläufigen Rechnungsabschluss der Behörde gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung ***berücksichtigt wurden,*** erstellt der Rechnungsführer der Behörde ***in eigener Verantwortung*** den endgültigen Rechnungsabschluss der Behörde. Das geschäftsführende Mitglied übermittelt ihn dann dem Rat der Aufseher, der eine Stellungnahme dazu abgibt. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 64 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Behörde gibt zur Position des Europäischen Parlaments und etwaigen anderen Beobachtungen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 64a
	Internes Audit der Behörde
	Die Behörde richtet einen internen Auditausschuss ein, der der Haushaltsbehörde der Union eine Stellungnahme zur Entlastung des Teils des Haushalts übermittelt, der nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert wird.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16 des Personalstatuts gilt für alle Bediensteten der Behörde, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorübergehend abgeordneten Beamten und aller weiteren Personen, die auf vertraglicher Grundlage für die Behörde Aufgaben durchführen.
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 70 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes hindert die Behörde und die zuständigen Behörden nicht daran, die Informationen für die Durchsetzung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte und insbesondere für die Verfahren zum Erlass von Beschlüssen zu nutzen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 50 – Buchstabe d

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Absätze 1 und 2 hindern die Behörde nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung und anderen ***auf Finanzinstitute*** anwendbaren Rechtsvorschriften der Union mit zuständigen Behörden Informationen auszutauschen.	Die Absätze 1 und 2 hindern die Behörde nicht daran, im Einklang mit dieser Verordnung und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union mit zuständigen Behörden Informationen auszutauschen. *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 – Buchstabe d a
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis Informationen über eine Bedrohung oder eine Verletzung des öffentlichen Interesses melden oder offenlegen.“
	(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 50 – Buchstabe d b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	db) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
Diese Informationen unterliegen den Bedingungen des Berufsgeheimnisses gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Behörde legt in ihren internen Verfahrensvorschriften die praktischen Vorkehrungen für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geheimhaltungsregelungen fest.	***„Die in Absatz 2 genannten*** Informationen unterliegen den Bedingungen des Berufsgeheimnisses gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Behörde legt in ihren internen Verfahrensvorschriften die praktischen Vorkehrungen für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Geheimhaltungsregelungen fest.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 75 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(54a) Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Behörde ***kann*** mit Drittländern ***gemäß Absatz 1 zusammenarbeiten***, die Rechtsvorschriften anwenden, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zuständigkeitsbereichen der Behörde als gleichwertig anerkannt wurden, wie in den von der Union gemäß Artikel ***216*** AEUV geschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen.	**„**(2) Die Behörde ***arbeitet gemäß Absatz 1*** mit Drittländern ***zusammen***, die Rechtsvorschriften anwenden, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zuständigkeitsbereichen der Behörde als gleichwertig anerkannt wurden, wie in den von der Union gemäß Artikel ***218*** AEUV geschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-

20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 54 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 75 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(54b) Artikel 75 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Nach den einschlägigen Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen werden insbesondere die Modalitäten für Art und Umfang der Beteiligung dieser in Absatz 1 genannten Länder an der Arbeit der Behörde und die verfahrenstechnischen Aspekte festgelegt, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal. Eine Vertretung im ***Rat der Aufseher*** mit Beobachterstatus kann vorgesehen werden, wobei jedoch sicherzustellen ist, dass diese Länder nicht an Beratungen über einzelne Finanzinstitute teilnehmen, es sei denn, es besteht ein unmittelbares Interesse.	**„**(3) Nach den einschlägigen Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abkommen werden insbesondere die Modalitäten für Art und Umfang der Beteiligung dieser in Absatz 1 genannten Länder***, insbesondere in Bezug auf Länder, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind,*** an der Arbeit der Behörde und die verfahrenstechnischen Aspekte festgelegt, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal. Eine Vertretung im ***Leitungsgremium der Behörde*** mit Beobachterstatus kann vorgesehen werden, wobei jedoch sicherzustellen ist, dass diese Länder nicht an Beratungen über einzelne Finanzinstitute teilnehmen, es sei denn, es besteht ein unmittelbares Interesse.**“** *(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 55
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 75 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Folgender Artikel 75a wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 75a	
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 35c und Artikel 62a wird auf unbestimmte Zeit übertragen.	
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 35c und Artikel 62a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.	
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 35c oder Artikel 62a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses	

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

(Diese Änderung gilt auch in den Artikeln 2 und 3.)

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(57a) Artikel 79 wird gestrichen.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 57 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(57b) Artikel 80 wird gestrichen.

Or. en

(http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1093-20160112&qid=1527171630053&from=DE)

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:
	„(1a) Die Behörde stellt dem Europäischen Parlament eine aussagekräftige Zusammenfassung der Beratungen aller Sitzungen der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufseher, der Internationalen Organisation der Rentenaufsichtsbehörden, des Finanzstabilitätsrates, des International Accounting Standards Boards sowie aller anderen relevanten Einrichtungen oder Organe zur Verfügung, die mit Versicherungs- bzw. Rentenaufsicht befasst sind oder Einfluss darauf haben.“

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand;	aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union***, das bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren für die Aufsichtstätigkeit enthält,*** und hält es auf dem neuesten Stand***, wobei sie unter anderem die sich verändernde Geschäftspraxis sowie sich verändernde Geschäftsmodelle der Finanzinstitute berücksichtigt***;

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) sie ***gibt Stellungnahmen zur Anwendung interner Modelle ab, um die Beschlussfassung zu erleichtern und Amtshilfe*** gemäß Artikel 21a ***zu gewähren***;	(m) sie ***erfüllt ihre Aufgaben*** gemäß Artikel 21a;

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Entwicklung allgemeiner Offenlegungsvorschriften.	d) die ***Mitwirkung an der*** Entwicklung allgemeiner Offenlegungsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und	(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und

Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch ***die Stellungnahme oder*** den Rat der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung ***ein***.	Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch ***den Rat der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung ein. Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder nicht*** den Rat der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung ***einholt***.
	Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 16 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im neuen Artikel 16a wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Beurteilung von Zusammenschlüssen und Übernahmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen und bei denen nach dieser Richtlinie eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erforderlich ist, kann die Behörde auf Ersuchen einer der betreffenden zuständigen Behörden zu einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung Stellung nehmen und diese Stellungnahme veröffentlichen. Die Stellungnahme wird unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf des in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen

Beurteilungszeitraums abgegeben.“

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die Behörde übernimmt eine führende Rolle dabei, das einheitliche und kohärente Funktionieren der Aufsichtskollegien, die für in der Union grenzüberschreitend tätige Institute zuständig sind, sicherzustellen; dabei berücksichtigt sie das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23.	***„***(2) Die Behörde übernimmt eine führende Rolle dabei, das einheitliche und kohärente Funktionieren der Aufsichtskollegien, die für in der Union grenzüberschreitend tätige Institute zuständig sind, sicherzustellen; dabei berücksichtigt sie das von Finanzinstituten ausgehende Systemrisiko im Sinne des Artikels 23 ***und beruft gegebenenfalls eine Sitzung eines Kollegiums ein****.“*
	(Diese Änderung gilt auch in Artikel 3.)

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 21 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um zur Festlegung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Aufsichtsstandards und -praktiken beizutragen,*** wird die Behörde ***von Amts wegen oder*** auf Ersuchen einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden in folgender	(1) ***Unbeschadet des Artikels 122 der Richtlinie 2009/138/EG*** wird die Behörde auf Ersuchen einer oder mehrerer Aufsichtsbehörden in folgender Weise tätig:

Weise tätig:

Or. en

Begründung

Zwischen den Mitberichterstattern nicht abschließend vereinbart.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 21 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie richtet ***Stellungnahmen*** bezüglich des Antrags auf Verwendung oder Änderung eines internen Modells an die betroffenen Aufsichtsbehörden. Hierzu kann die EIOPA von den betroffenen Aufsichtsbehörden alle erforderlichen Informationen anfordern.	a) Sie richtet ***Ratschläge*** bezüglich des Antrags auf Verwendung oder Änderung eines internen Modells an die betroffenen Aufsichtsbehörden. Hierzu kann die EIOPA von den betroffenen Aufsichtsbehörden alle erforderlichen Informationen anfordern.

Or. en

Begründung

Zwischen den Mitberichterstattern nicht abschließend vereinbart.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12 a) Artikel 27 Buchstabe g wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***Änderungen bei*** den Geschäftspraktiken und ***Geschäftsmodelle*** der Finanzinstitute Rechnung trägt. Im Unionsaufsichtshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt;	Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzinstituten in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken,*** den Geschäftspraktiken***, den Geschäftsmodellen*** und der ***Größe der*** Finanzinstitute Rechnung trägt. Im Unionsaufsichtshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt;

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 32 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde, ob es angezeigt ist, unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt ***und sieht es*** die Behörde ***als angemessen an, so sorgt sie*** für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden Finanzinstituts.	Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde, ob es angezeigt ist, ***im Hinblick auf bedeutende Finanzinstitute*** unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt***, so sorgt*** die Behörde für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden Finanzinstituts***, wenn sie dies unter Berücksichtigung der***

Finanzstabilität der Union oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, der Marktintegrität oder des Investorenschutzes oder der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für angemessen erachtet. Sie veröffentlicht nur die Ergebnisse des Basisszenarios. Auf Ersuchen werden dem Europäischen Parlament oder dem Rat die Ergebnisse etwaiger anderer Szenarios zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3a) Die Behörde bemüht sich um Vollmitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufseher, in der Internationalen Organisation der Rentenaufsichtsbehörden und im Finanzstabilitätsrat sowie um Beobachterstatus im International Accounting Standards Board.
	Jede von der Behörde in internationalen Foren einzunehmende Position ist vorab mit dem Rat der Aufseher zu besprechen und von diesem zu genehmigen.“

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3b) Die Behörde verfolgt regulierungs- und aufsichtsspezifische Entwicklungen und Durchsetzungsverfahren sowie relevante Marktentwicklungen in Drittländern, für die internationale Übereinkünfte geschlossen wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu erleichtern, werden eine Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und eine Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (im Folgenden gemeinsam „die Interessengruppen“ genannt) eingesetzt. Die Interessengruppen werden zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzinstitute betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so werden die Interessengruppen schnellstmöglich informiert.	**„**Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu erleichtern, werden eine Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und eine Interessengruppe betriebliche Altersversorgung (im Folgenden gemeinsam „die Interessengruppen“ genannt) eingesetzt. Die Interessengruppen werden zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzinstitute betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen***, gemäß Artikel 16a in Bezug auf Stellungnahmen und gemäß Artikel 16b in Bezug auf Fragen und Antworten*** ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so werden die Interessengruppen schnellstmöglich informiert.**“**

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***, die*** in ausgewogenem Verhältnis in der Union tätige Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und Versicherungsvermittler, Vertreter von deren Beschäftigten sowie Verbraucher ***und*** Nutzer von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Vertreter von KMU und Vertreter einschlägiger Berufsverbände ***vertreten***. ***Mindestens fünf*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler. ***Zehn ihrer Mitglieder vertreten Versicherungsgesellschaften, Rückversicherungsgesellschaften oder Versicherungsvermittler, von denen drei Mitglieder genossenschaftliche Versicherungen oder Rückversicherungen beziehungsweise Versicherungsvereine oder Rückversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vertreten.***	***„***(2) Die Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***: Davon vertreten*** in ausgewogenem Verhältnis ***13 Mitglieder*** in der Union tätige Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und Versicherungsvermittler, ***drei davon genossenschaftliche Versicherungen oder Rückversicherungen beziehungsweise Versicherungsvereine oder Rückversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, und weitere 13 Mitglieder*** Vertreter von deren Beschäftigten sowie Verbraucher***,*** Nutzer von Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, Vertreter von KMU und Vertreter einschlägiger Berufsverbände. ***Vier*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Interessengruppe ***Betriebliche*** Altersversorgung setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***, die*** in ausgewogenem Verhältnis in der Union tätige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Beschäftigtenvertreter, Vertreter der Begünstigten, Vertreter von KMU sowie Vertreter einschlägiger Berufsverbände ***vertreten***. ***Mindestens fünf*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler. ***Zehn ihrer Mitglieder vertreten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.***	***„***(3) Die Interessengruppe ***betriebliche*** Altersversorgung setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***: Davon vertreten*** in ausgewogenem Verhältnis ***13 Mitglieder*** in der Union tätige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ***und weitere 13 Mitglieder*** Beschäftigtenvertreter, Vertreter der Begünstigten, Vertreter von KMU sowie Vertreter einschlägiger Berufsverbände. ***Vier*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe -a c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ac) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Mitglieder der Interessengruppen werden ***auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertreter*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene geografische und geschlechtsbezogene Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union.	***„***(4) Die Mitglieder der Interessengruppen werden ***nach einem offenen Auswahlverfahren*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene ***Berücksichtigung der Vielfalt im Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie im Sektor der betrieblichen Altersversorgung,*** geografische und geschlechtsbezogene

Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union. ***Die Mitglieder der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung werden auf Grundlage ihrer Qualifikation, ihrer Kompetenz, ihres relevanten Wissens und ihrer nachgewiesenen Fachkenntnisse ausgewählt.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe -a d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ad) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(4a) Die Mitglieder der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung wählen aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von zwei Jahren Vorsitzende.
	Das Europäische Parlament kann die Vorsitzenden laden, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen, wenn darum ersucht wird.“

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(6) Die Interessengruppen können zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber ***Stellung nehmen oder*** Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16*** sowie den Artikeln 29, 30 ***und*** 32 festgelegten Aufgaben.	***„***(6) Die Interessengruppen können zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16b*** sowie den Artikeln 29, 30***,*** 32 ***und 35*** festgelegten Aufgaben.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe ***Bankensektor*** nicht, sich auf ***eine gemeinsame Stellungnahme oder*** einen gemeinsamen Ratschlag zu einigen, ist es den Mitgliedern, die eine Gruppe von Interessenträgern vertreten, erlaubt, eine gesonderte Stellungnahme abzugeben oder einen gesonderten Ratschlag zu erteilen.	Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe ***Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung*** nicht, sich auf einen gemeinsamen Ratschlag zu einigen, ist es den Mitgliedern, die eine Gruppe von Interessenträgern vertreten, erlaubt, eine gesonderte Stellungnahme abzugeben oder einen gesonderten Ratschlag zu erteilen

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(7a) Die Ratschläge der Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und der Interessengruppe betriebliche Altersversorgung, der gesonderte Ratschlag ihrer Mitglieder und die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Behörde veröffentlicht.“

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 38 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzinstitute und -märkte ***sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung*** ausgewählt. ***Die Kommission*** legt dem Europäischen Parlament ***eine*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden ***zur Billigung*** vor. ***Nach Billigung dieser Auswahlliste erlässt*** der Rat einen Beschluss zur Ernennung ***des*** Vorsitzenden.	***Für den Zweck der Auswahl des Vorsitzenden richtet die Kommission einen Auswahlausschuss ein, der sich aus jeweils zwei Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt. Der Auswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung, die Auswahlkriterien und das spezifische Anforderungsprofil, die Zusammensetzung des Bewerberpools sowie über die Methode, mit der die Bewerber aus dem Pool geprüft werden, um eine Auswahlliste mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis aufzustellen, auf der mindestens zwei Kandidaten stehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses***

den Ausschlag.

Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über Finanzinstitute und -märkte***, insbesondere über Versicherungen und betriebliche Altersversorgung,*** ausgewählt. ***Der Vorsitzende verfügt nachweislich über eine langjährige Erfahrung in der Finanzaufsicht und -regulierung sowie in Leitungspositionen, zeigt Führungsqualitäten und ein Höchstmaß an Effizienz, Fähigkeit und Integrität und hat nachweisliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union.***

Der Auswahlausschuss legt dem Europäischen Parlament ***und dem Rat die*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden vor. ***Das Europäische Parlament kann die ausgewählten Kandidaten zu öffentlichen oder nicht öffentlichen Anhörungen laden, schriftliche Fragen an die Kandidaten übersenden, der Bestellung eines Kandidaten widersprechen und seinen bevorzugten Kandidaten empfehlen. Das Europäische Parlament und der*** Rat ***erlassen*** einen ***gemeinsamen*** Beschluss zur Ernennung ***eines Kandidaten auf der Auswahlliste zum*** Vorsitzenden.

Or. en

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus	***„***(2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus

sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche **—** ***einschließlich aufsichtliche*** **—** Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind. Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten zu können.	sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse ***über das Unionsrecht*** und ***internationale*** berufliche Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind***, und keine Mitglieder der Interessengruppe Bankensektor sind***. ***Die Mitglieder sind Staatsangehörige von Mitgliedstaaten und verfügen über gründliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union.*** Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse ***angemessen und*** sachkundig rechtlich beraten zu können.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 60 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Artikel 79 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 60 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60b) Artikel 80 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1094-20140523&qid=1530524230696&from=DE)

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 3 wird folgender Absatz wird angefügt:
	„Die Behörde stellt dem Europäischen Parlament eine aussagekräftige Zusammenfassung der Beratungen aller Sitzungen der Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, des Finanzstabilitätsrates und des International Accounting Standards Boards sowie aller anderen relevanten Einrichtungen oder Organe zur Verfügung, die mit Finanzmarktaufsicht befasst sind oder Einfluss darauf haben.“

Or. en

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a – Ziffer i

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 8 - Absatz 1 - Buchstabe a a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern in der Union und hält es auf dem neuesten Stand;	aa) sie erstellt ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern in der Union***, das bewährte Vorgehensweisen und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren für die Aufsichtstätigkeit enthält und unter anderem die sich wandelnden Geschäftspraktiken und Geschäftsmodelle von Finanzmarktteilnehmern berücksichtigt,*** und hält es auf dem neuesten Stand;

Or. en

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(5) Die Behörde kann bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen ***vorübergehend verbieten oder*** beschränken.	***„***(5) Die Behörde kann ***vorübergehend die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis verbieten oder*** bestimmte Finanztätigkeiten, durch die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen gefährdet wird, in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Gesetzgebungsakten festgelegt sind, beziehungsweise erforderlichenfalls im Krisenfall nach Maßgabe des Artikels 18 und unter den darin festgelegten Bedingungen

beschränken.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein.	(2) Die Behörde führt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, offene Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen im Verhältnis zu Umfang, Natur und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen angemessen sein. Die Behörde holt, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, auch die Stellungnahme oder den Rat der in Artikel 37 genannten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein. ***Die Behörde gibt Gründe an, wenn sie keine offenen Konsultationen durchführt oder nicht den Rat der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte einholt.***

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 16 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im neuen Artikel 16a wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Beurteilungen von Zusammenschlüssen und Übernahmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/39/EG fallen und bei denen nach dieser Richtlinie eine Konsultation zwischen den zuständigen Behörden aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten erforderlich ist, kann die Behörde auf Ersuchen einer der betroffenen zuständigen Behörden zu einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung eine Stellungnahme abgeben und diese veröffentlichen, außer in Zusammenhang mit den Kriterien nach Artikel 10b Buchstabe e der Richtlinie 2004/39/EG. Die Stellungnahme wird unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf des in der Richtlinie 2004/39/EG vorgesehenen Beurteilungszeitraums abgegeben.“

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 22 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Behörde entwickelt in Zusammenarbeit mit dem ESRB und im Einklang mit Artikel 23 einen gemeinsamen Ansatz für die Ermittlung und Messung des von wichtigen Finanzmarktteilnehmern ausgehenden Systemrisikos, gegebenenfalls einschließlich quantitativer und qualitativer Indikatoren.	**„**(2) Die Behörde entwickelt in Zusammenarbeit mit dem ESRB und im Einklang mit Artikel 23 einen gemeinsamen Ansatz für die Ermittlung und Messung des von wichtigen Finanzmarktteilnehmern ausgehenden Systemrisikos, gegebenenfalls einschließlich quantitativer und qualitativer Indikatoren ***(„Risikosteuerpult“)***.

Diese Indikatoren sind ein wesentliches Element für die Festlegung eines geeigneten aufsichtlichen Handelns. Die Behörde überwacht zur Förderung eines gemeinsamen Ansatzes das Ausmaß an Angleichung bei den getroffenen Festlegungen.	Diese Indikatoren sind ein wesentliches Element für die Festlegung eines geeigneten aufsichtlichen Handelns. Die Behörde überwacht zur Förderung eines gemeinsamen Ansatzes das Ausmaß an Angleichung bei den getroffenen Festlegungen. ***Die Behörde entwickelt gegebenenfalls auch ein angemessenes Stresstestsystem, mit dem die wichtigen Finanzmarktteilnehmer ermittelt werden, von denen ein Systemrisiko ausgeht. Diese wichtigen Finanzmarktteilnehmer unterliegen einer verstärkten Aufsicht.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1528105562669&from=DE)

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Artikel 26 Absatz 4 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1528105562669&from=DE)

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2

wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1528105562669&from=DE)

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***unter anderem – auch durch technologische Innovation bedingten – Änderungen der*** Geschäftspraktiken und ***Geschäftsmodelle*** der Finanzmarktteilnehmer Rechnung trägt. Im Unionsaufsichtshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.	Im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur erstellt die Behörde ein Unionshandbuch zur Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern in der Union und hält es auf dem neuesten Stand, wobei sie ***der Art, dem Umfang und der Komplexität von Risiken, den*** Geschäftspraktiken***, den Geschäftsmodellen*** und ***der Größe*** der Finanzmarktteilnehmer ***und -märkte*** Rechnung trägt***, einschließlich durch technologische Innovation bedingten Änderungen***. Im Unionsaufsichtshandbuch werden bewährte Aufsichtspraktiken und besonders erfolgreiche Methoden und Verfahren dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 31 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
e) ***sämtliche erforderlichen*** Maßnahmen	***„***e) ***erforderliche*** Maßnahmen ergreift,

ergreift, um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden können,	um die Koordinierung der Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden zu erleichtern, wenn Entwicklungen eintreten, die das Funktionieren der Finanzmärkte gefährden können,**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1528105562669&from=DE)

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 32 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde, ob es angezeigt ist, unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen, und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt ***und sieht es*** die Behörde ***als angemessen an, so sorgt sie*** für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden ***Finanzinstituts***.	Mindestens einmal jährlich prüft die Behörde, ob es angezeigt ist, ***im Hinblick auf bedeutende Finanzmarktteilnehmer*** unionsweite Bewertungen gemäß Absatz 2 durchzuführen, und informiert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über ihre Erwägungen. Werden solche unionsweiten Bewertungen durchgeführt***, so sorgt*** die Behörde für die Offenlegung der Ergebnisse eines jeden teilnehmenden ***Finanzmarktteilnehmers, wenn sie die Offenlegung unter Berücksichtigung der Finanzstabilität der Union oder eines bzw. mehrerer ihrer Mitgliedstaaten, der Marktintegrität oder des Investorenschutzes oder der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für angemessen erachtet. Die Behörde veröffentlicht nur die Ergebnisse des Basisszenarios. Auf Ersuchen werden dem Europäischen Parlament oder dem Rat die Ergebnisse etwaiger anderer Szenarios zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3a) Die Behörde bemüht sich um Vollmitgliedschaft in der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden und im Finanzstabilitätsrat sowie um Beobachterstatus im International Accounting Standards Board.
	Jede von der Behörde in internationalen Foren einzunehmende Position ist vorab mit dem Rat der Aufseher zu besprechen und von diesem zu genehmigen.“

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3b) Die Behörde bemüht sich um Vollmitgliedschaft in der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden und im Finanzstabilitätsrat sowie um Beobachterstatus im International Accounting Standards Board.“

Or. en

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu erleichtern, wird eine Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingesetzt. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wird zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzmarktteilnehmer betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so wird die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte schnellstmöglich informiert.	**„**Um die Konsultation von Interessenvertretern in Bereichen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind, zu erleichtern, wird eine Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingesetzt. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wird zu Maßnahmen konsultiert, die gemäß den Artikeln 10 bis 15 in Bezug auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards und, soweit sie nicht einzelne Finanzmarktteilnehmer betreffen, gemäß Artikel 16 in Bezug auf Leitlinien und Empfehlungen***, gemäß Artikel 16a in Bezug auf Stellungnahmen und gemäß Artikel 16b in Bezug auf Fragen und Antworten*** ergriffen werden. Müssen Maßnahmen sofort ergriffen werden und sind Konsultationen nicht möglich, so wird die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte schnellstmöglich informiert.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe -a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***, die*** in ausgewogenem Verhältnis Finanzmarktteilnehmer, die in der Union tätig sind, Vertreter von deren Beschäftigten sowie Verbraucher, Nutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter von KMU ***vertreten***. ***Mindestens fünf*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler. ***Zehn ihrer Mitglieder vertreten Finanzmarktteilnehmer.***	***„***(2) Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen***: Davon vertreten*** in ausgewogenem Verhältnis ***13 Mitglieder*** Finanzmarktteilnehmer, die in der Union tätig sind, ***weitere 13 Mitglieder*** Vertreter von deren Beschäftigten sowie Verbraucher, Nutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter von KMU***, und vier*** ihrer Mitglieder sind renommierte unabhängige Wissenschaftler.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe -a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte werden ***auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertreter*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene ***geographische*** und ***geschlechterspezifische*** Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union.	***„***(3) Die Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte werden ***nach einem offenen Auswahlverfahren*** vom Rat der Aufseher ernannt. Bei seinem Beschluss sorgt der Rat der Aufseher soweit wie möglich für eine angemessene ***Berücksichtigung der Vielfalt im Wertpapiersektor und auf den Finanzmärkten, geografische*** und ***geschlechtsbezogene*** Verteilung und Vertretung der Interessenvertreter aus der gesamten Union. ***Die Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte werden auf Grundlage ihrer Qualifikation, ihrer Kompetenz, ihres relevanten Wissens und ihrer nachgewiesenen Fachkenntnisse ausgewählt.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe -a c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-ac) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(3a) Die Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
	Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden laden, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen, wenn darum ersucht wird.“

Or. en

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte kann zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber ***Stellung nehmen oder*** Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16*** und in den Artikeln 29, 30 ***und 32*** genannten Aufgaben.	***„***(5) Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte kann zu jedem Thema, das mit den Aufgaben der Behörde zusammenhängt, der Behörde gegenüber Ratschläge erteilen; der Schwerpunkt liegt dabei auf den in den Artikeln 10 bis ***16b*** und in den Artikeln 29, 30***, 32 und 35*** genannten Aufgaben.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte nicht, sich auf ***eine gemeinsame Stellungnahme oder*** einen gemeinsamen Ratschlag zu einigen, ist es den Mitgliedern, die eine Gruppe von Interessenträgern vertreten, erlaubt, ***eine gesonderte Stellungnahme abzugeben oder*** einen gesonderten Ratschlag zu erteilen.	Gelingt es den Mitgliedern der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte nicht, sich auf einen gemeinsamen Ratschlag zu einigen, ist es den Mitgliedern, die eine Gruppe von Interessenträgern vertreten, erlaubt, einen gesonderten Ratschlag zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 37 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Die ***Stellungnahmen und*** Ratschläge der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte und die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Behörde veröffentlicht.	**„**(7) Die Ratschläge der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte***, die gesonderten Ratschläge ihrer Mitglieder*** und die Ergebnisse ihrer Konsultationen werden von der Behörde veröffentlicht.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 48 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über ***Finanzmarktteilnehmer*** und -märkte ***sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung*** ausgewählt. ***Die Kommission*** legt dem Europäischen Parlament ***eine*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden ***zur Billigung*** vor. ***Nach Billigung dieser Auswahlliste erlässt*** der Rat einen Beschluss zur Ernennung ***des*** Vorsitzenden.	(2) ***Für den Zweck der Auswahl des Vorsitzenden richtet die Kommission einen Auswahlausschuss ein, der sich aus jeweils zwei Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zusammensetzt. Der Auswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung, die Auswahlkriterien und das spezifische Anforderungsprofil, die Zusammensetzung des Bewerberpools sowie über die Methode, mit der die Bewerber aus dem Pool geprüft werden, um eine Auswahlliste mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis aufzustellen, auf der mindestens zwei Kandidaten stehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlausschusses den Ausschlag.*** Der Vorsitzende wird im Anschluss an ein im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichendes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis über ***Finanzinstitute*** und -märkte***, insbesondere über Wertpapiere und Wertpapiermärkte,*** ausgewählt. ***Der Vorsitzende verfügt nachweislich über eine langjährige Erfahrung in der Finanzaufsicht und -regulierung sowie in Leitungspositionen, zeigt Führungsqualitäten und ein Hochmaß an Effizienz, Fähigkeit und Integrität und hat nachweisliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union.*** ***Der Auswahlausschuss*** legt dem

Europäischen Parlament ***und dem Rat die*** Auswahlliste mit Bewerbern für die Position des Vorsitzenden vor. ***Das Europäische Parlament kann die ausgewählten Kandidaten zu öffentlichen oder nicht öffentlichen Anhörungen laden, schriftliche Fragen an die Kandidaten übersenden, der Bestellung eines Kandidaten widersprechen und seinen bevorzugten Kandidaten empfehlen. Das Europäische Parlament und*** der Rat ***erlassen*** einen ***gemeinsamen*** Beschluss zur Ernennung ***eines Kandidaten auf der Auswahlliste zum*** Vorsitzenden.

Or. en

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 58 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Beschwerdeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse und berufliche ***—*** ***einschließlich aufsichtliche*** ***—*** Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind. Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse sachkundig rechtlich beraten zu	***„***Der Beschwerdeausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die einen ausgezeichneten Ruf genießen und nachweislich über einschlägige Kenntnisse ***über das Unionsrecht*** und ***internationale*** berufliche Erfahrungen auf ausreichend hoher Ebene in den Sektoren Banken, Versicherungen, betriebliche Altersversorgung und Wertpapiere oder andere Finanzdienstleistungen verfügen und nicht zum aktuellen Personal der zuständigen Behörden oder anderer nationaler Einrichtungen oder Einrichtungen der Union gehören, die an den Tätigkeiten der Behörde beteiligt sind***, und keine Mitglieder der Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte sind***. ***Die Mitglieder sind Staatsangehörige eines***

können.

Mitgliedstaats und verfügen über gründliche Kenntnisse in mindestens zwei Amtssprachen der Union. Der Beschwerdeausschuss muss über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, um die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse ***angemessen und*** sachkundig rechtlich beraten zu können.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 60 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Artikel 79 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 60 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60b) Artikel 80 wird gestrichen.

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010R1095-20140523&qid=1530524850296&from=DE)

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1 –Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 2017/1129.
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstaben z a bis z d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die folgenden Begriffsbestimmungen werden eingefügt:	***entfällt***
(za) „Immobiliengesellschaften“ Unternehmen, deren Haupttätigkeiten die in Anhang I Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates* genannten Wirtschaftszweige betreffen;	
(zb) „Bergbauunternehmen“ Unternehmen, deren Haupttätigkeiten die in Anhang I Abschnitt B Abteilungen 05 bis 08 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genannten Wirtschaftszweige betreffen;	
(zc) „Forschungsunternehmen“ Unternehmen, deren Haupttätigkeiten die in Anhang I Abschnitt M Abteilung 72, Gruppe 72.1 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genannten Wirtschaftszweige betreffen;	
(zd) '„Schifffahrtsunternehmen“ Unternehmen, deren Haupttätigkeiten die in Anhang I Abschnitt H Abteilung 50 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genannten Wirtschaftszweige betreffen.	
**** Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).***	

Or. en

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 2017/1129.
Artikel 31 a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Prospekte, die von folgenden Arten von in der Union niedergelassenen Unternehmen erstellt wurden:	***entfällt***
i) Immobiliengesellschaften;	
ii) Bergbauunternehmen;	
iii) Forschungsunternehmen;	
iv) Schifffahrtsunternehmen.	

Or. en